Protokoll über die ordentliche Mitgliederversammlung des Deutschen Rugby-Verbandes e.V. am 12.06.2022 um 11 Uhr in Heidelberg am Olympiastützpunkt Metropolregion Rhein-Neckar („Deutscher Rugby-Tag“)

Versammlungsleitung:

Präsident Harald Hees sowie ab TOP 4 der von der Mitgliederversammlung gewählte Vertreter, Herr Dr. Paul Fischer, Rechtsanwalt, Lentze Stopper Rechtsanwälte (VL)

Protokollführung:

Frau Dr. Viktoria Tröster, Assistenz des Vorstandes des Verbandes, als Schriftführerin.

Der Präsident Harald Hees eröffnete um 11:05 Uhr den Deutschen Rugby-Tag.

TOP 1 Begrüßung und Administratives

Präsident Harald Hees begrüßt das Plenum. Vorstand Florian Hartmann präsentiert das neue Logo und den Image-Film von Rugby Deutschland.

Der Präsident erklärt den anwesenden Mitgliedern das Verfahren der digitalen Abstimmung mit eigenen mobilen Endgeräten bzw. den Tablets von Votingtech über die Firma Votingtech unter Mithilfe von Herrn Frank Robering. Herr Hees erläutert das Verfahren einer eventuellen Abstimmung per Handmeldung.

Die Versammlung fügt ein Totengedenken der Verstorbenen für Herrn Hans-Joachim Wallenwein, Herrn Theo Frucht und Frau Bersi Küper ein.

TOP 2 Feststellung der Anwesenheits- und Stimmliste

Nach Begrüßung der Erschienenen stellt der Präsident fest, dass 27 stimmberechtigte Mitglieder durch ihre Vertreter anwesend sind. Nachtrag: Seit 11:30 Uhr sind 28 stimmberechtigte Mitglieder anwesend.

Es sind zudem 15 Gäste anwesend.

TOP 3 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Der Präsident stellt fest, dass der Deutsche Rugby-Tag satzungsgemäß frist- und formgerecht einberufen und gemäß § 12 (10) der DRV-Satzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Es gibt keine Rügen, Einwände oder Anmerkungen.

TOP 4 Wahl eines Versammlungsleiters (VL)

Der Präsident schlägt Herrn Dr. Paul Fischer von der Rechtsanwaltskanzlei Lentze Stopper als Vertreter im Sinne des § 11 Abs. 9 DRV-Satzung und Wahlleiter vor. Die

Mitgliederversammlung wählt einstimmig Herrn Dr. Fischer als Versammlungsleiter. Der Präsident stellt Herrn Dr. Fischer als Versammlungsleiter fest.

Der Versammlungsleiter übernimmt das Wort und berichtet über seinen Bezug zum Rugby-Sport. Anschließend erläutert er Organisatorisches. Für Satzungsänderungen muss eine ¾ Mehrheit erreicht sein, für Änderungen der Ordnungen muss eine 2/3 Mehrheit erreicht sein. Für alle anderen Abstimmungen/Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

Es gibt keine weiteren Fragen und Einwände. Der VL erklärt TOP 4 als geschlossen.

TOP 5 Wahl eines Schriftführers

Der VL schlägt Frau Dr. Viktoria Tröster als Schriftführerin vor. Das Plenum stimmt einstimmig dafür. Der VL stellt Frau Dr. Tröster als Schriftführerin fest und erklärt TOP 5 als geschlossen.

TOP 6 Abstimmung über Teilnahme weiterer Personen

Der VL befragt das Plenum, ob die anwesenden Gäste weiterhin anwesend sein dürfen oder ob dagegen Einwände bestehen. Es gibt keine Einwände. Der VL stellt fest, dass die Gäste bleiben dürfen und erklärt TOP 6 als geschlossen.

TOP 7 Abstimmung über Tagesordnung

Der VL stellt fest, dass die Tagesordnung den Mitgliedern im Vorfeld mitgeteilt worden ist und verweist auf die den Mitgliedern ordnungsgemäß zur Verfügung gestellten Dokumente. Herr McGee (Vorstand Berliner Rugby-Club und Präsident LV Berlin) stellt einen Antrag auf Anpassung der Tagesordnung dahingehend, dass sein in Dokument 40 der Tischvorlage enthaltener Antrag im Rahmen des TOP 9 behandelt wird. Der Antrag wird erörtert. Der Präsident äußert sich inhaltlich zu dem Antrag und dem vergangenen Deutschen Rugby-Tag in Heusenstamm, wo der Good Governance Beauftragte (GGB) anwesend gewesen und seine Ernennung bekannt gegeben worden sei. Es gebe einen vorläufigen Bericht des GGB, der abschließende Bericht liege nicht vor. Es gibt hierzu keine weiteren Wortmeldungen.

Der VL bittet das Plenum, per Handzeichen abzustimmen, ob die Tagesordnung entsprechend angepasst werden soll.

Ergebnis: 16 Ja
7 Nein
4 Enthaltung

Der VL stellt fest, dass der Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung angenommen ist und erklärt TOP 7 als geschlossen.

TOP 8 Einführung Votingtech und Abstimmung

Es wird die elektronische Abstimmung mit dem Tool Votingtech und dem technischen Leiter Herrn Robering geprobt. Herr Robering bestätigt das Funktionieren der Technik. Der VL stellt fest, dass das Tool funktioniert und die Mitglieder in der Lage sind, mit dem Tool ihre Stimme abzugeben. Er erklärt TOP 8 als geschlossen.

TOP 9 Erörterung der Berichte

a. Das Wort geht an den Präsidenten Harald Hees für den Bericht des Präsidenten. Es erfolgt der mündliche Bericht des Präsidenten. Darin erwähnt Herr Hees, dass das Präsidiumsmitglied der Unterorganisation DRF (Deutsche Rugby-Frauen) Anna Ronshausen aus gesundheitlichen Gründen von ihrer Position zurückgetreten ist. Das Mitglied Herr Bach fragt nach den Gründen für die Abwesenheit des Vorstandsmitglieds Jens Poff an dieser Sitzung. Herr Hees antwortet, dass Jens Poff im Amt ist und urlaubsbedingt fehlt.

b. Das Wort geht an Manuel Wilhelm, Vorstand Leistungssport & -Vorsitzender, für den Bericht des Vorstands. Herr Wilhelm begrüßt das Plenum und beginnt den Bericht der Vorstände. Er äußert sich zu den Vorwürfen und Vorgängen des Vorjahres 2021. Aus dem Plenum erfolgen Rückfragen, die Herr Wilhelm ausführlich beantwortet.
   Aus dem Plenum kommt die Nachfrage zu den Fördergeldern des BMI. Herr Wilhelm erläutert, dass diese Gelder nicht gekürzt wurden, im Gegenteil sei das Meilensteingespräch mit den Partnern BMI, BVA und DOSB so positiv ausgefallen, dass andere Spitzenverbände die Vorlage des Strukturplans und der Präsentation als Blaupause erhalten hätten.
   Herr Cromm (RBA-Vorstand) äußert, dass er den Bericht des GGB vermisse. Der VL bittet um Wiedervorlage des Anliegens beim Bericht des GGB.
   Herr Bach (RBW-Vorstand) und andere Stimmen aus dem Plenum äußern, dass sie mehr zum Thema Sponsoring hören möchten. Herr Wilhelm (DRV Vorstand Leistungssport und -Vorsitzender) berichtet, dass das Thema Sponsoring am Vortag auf dem Rugby Forum ausführlich von Herrn Hartmann (DRV Vorstand Struktur und Entwicklung) präsentiert worden ist, aber hier nochmal zusammengefasst werden kann, falls gewünscht. Herr Bach und Plenum wünschen das.
   Das Wort geht daraufhin an Herrn Hartmann, der eine Präsentation über die Neuigkeiten im Bereich Sponsoring und Partner des DRV noch einmal mündlich wieder gibt.
   Das Thema wird im Plenum diskutiert, auch Herr Entenmann (DRV Präsidium) äußert sich detailliert zu dem Thema.

c. Das Wort geht an Herrn Mathias Entenmann für den Bericht des Vizepräsidenten Finanzen. Herr Entenmann berichtet.

d. Das Wort geht kurz an Herrn Michael Schnellbach für den Bericht des Vizepräsidenten Leistungssport. Herr Schnellbach berichtet, dass die Inhalte seines Berichtes bereits auf dem DRT 2021 in Heusenstamm erörtert wurden und heute abgekürzt werden, da sie auf der DRV Webseite publiziert sind.

e. Alle weiteren Berichte (DRJ, DRF, SDRV, VLV, RBA) sowie die Berichte des Sportgerichts, der Anti-Doping Beauftragten und der Revisoren werden nicht vorgetragen, da sie ebenfalls auf dem DRT 2021 in Heusenstamm thematisiert worden sind und für Berichte zu 2022 auf dem kommenden DRT Raum ist.

f. Bericht des Schiedsgerichts
Der VL stellt fest, dass keine Mitglieder des DRV Schiedsgerichts anwesend sind. Im Plenum entsteht eine Diskussion über den Status Quo des DRV Schiedsgerichts. Herr McGee (Vorstand Berliner Rugby-Club und Präsident LV Berlin) äußert, dass er den Bericht des Schiedsgerichts vermisse.
Herr Hees versichert, dass die Mitglieder des Schiedsgerichts im telefonischen Kontakt mit dem DRV stünden. Er äußert sich zu der guten Arbeit des Good Governance Beauftragten (GGB), welcher empfohlen hat, einen unabhängigen Ombudsmann zu ernennen. Die aktuellen Schiedsgericht-Mitglieder sind Herr Dirk Nannen und Vorsitzende des Schiedsgerichts Frau Marie-Louise Michel. Die Vorsitzende hatte den Wunsch geäußert, den Posten als Vorsitzende abzugeben, jedoch die Arbeit des SG fortführen zu wollen. Das Thema wird zum DRT 2022 angegangen.

Der VL erklärt TOP 9 als geschlossen

TOP 10 Ehrungen

Das Mitglied Münchener Rugby Football Club (MRFC) stellt den Antrag, den ehemaligen und langjährigen Vereinsvorstand Helmut Kraiger zu ehren. MRFC Vorstand Götz Köte hält eine Ehrungsrede für ehemaligen Vorstand und Präsidenten Helmut Kraiger. Herr Kraiger erhält heute in Abwesenheit die Silberne Ehrennadel des Deutschen Rugby-Verbandes verliehen und erhält die Silberne Nadel auf dem nächsten DRT in Anwesenheit ausgehändigt.

Der VL erklärt TOP 10 als geschlossen.

TOP 11 Genehmigung des Jahresabschlusses 2020

Herr Entenmann erläutert, dass der Haushaltsplan vorab veröffentlicht war und somit keine mündliche Wiederholung erfolge.

Der VL eröffnet die Abstimmung zu TOP 11.

Herr Robering teilt mit, dass 27 Stimmen abgegeben worden sind. Der VL erklärt die Abstimmung als geschlossen. Herr Robering erklärt, dass ein Mitglied auch entscheiden kann, bei einer Wahl/Abstimmung keine Stimme abzugeben, dann reduziert sich die Gesamtzahl der Stimmen. Herr Robering bittet alle Stimmberechtigten, sich bei technischen Problemen zu melden, dann werde dies schnell behoben. Das Ergebnis der Abstimmung erscheint auf der Leinwand.

Ergebnis: 26 Ja
1 Nein
0 Enthaltung

Der VL erklärt den Jahresabschluss 2020 als bestätigt und TOP 11 als geschlossen.

TOP 12 Genehmigung des Haushaltsplanes 2022

Der VL bittet Herrn Robering, den Abstimmungsvorgang zu öffnen und bittet zur Abstimmung. Der VL erklärt die Abstimmung als geschlossen.

Ergebnis: 24 Ja
2 Nein
1 Enthaltung

Der VL erklärt den Haushaltsplan 2020 als bestätigt und TOP 12 als geschlossen.

TOP 13 Entlastung Präsidium und Vorstände für 2020

Präsident Hees bestätigt, dass der Revisionsbericht vorliegt und auf der DRV Internetseite einsehbar ist. Der VL und Herr Robering starten die elektronische Abstimmung.

Entlastung Präsidium für 2020:

Ergebnis: 21 Ja
3 Nein
0 Enthaltung

Der VL erklärt das Präsidium für 2020 als entlastet.

Entlastung Vorstände für 2020:

Der VL und Herr Robering starten die elektronische Abstimmung.

Ergebnis: 16 Ja
5 Nein
5 Enthaltungen.

Der VL erklärt die Vorstände für 2020 als entlastet.

TOP 14 Wahlen und Bestätigungen

Der VL eröffnet die Wahlen, die allesamt mittels Votingtech durchgeführt werden:

a. Wahlen der Mitglieder des Präsidiums

i. Wahl des Präsidenten Herrn Harald Hees

Ergebnis: 21 Ja
4 Nein
1 Enthaltung

Das Plenum gibt Applaus. Der VL fragt, ob Herr Hees die Wahl annimmt. Herr Hees antwortet mit ja. Der VL stellt fest, dass das Amt angenommen wurde.

ii. Wahl des Vizepräsidenten Finanzen: Mathias Entenmann

Ergebnis: 24 Ja
0 Nein
3 Enthaltung

Das Plenum gibt Applaus. Der VL fragt, ob Herr Entenmann die Wahl annimmt. Herr Entenmann antwortet mit ja. Der VL stellt fest, dass das Amt angenommen wurde.

iii. Wahl des Vizepräsidenten Leistungssport: Herr Schnellbach

Ergebnis: 19 Ja
3 Nein
5 Enthaltung

Das Plenum gibt Applaus. Der VL fragt, ob Herr Schnellbach die Wahl annimmt. Herr Schnellbach antwortet mit ja. Der VL stellt fest, dass das Amt angenommen wurde.

b. Wahl der Revisoren

i. Wahl zweier Revisoren

Erläuterung: Ingo Goessgen und Stefan Echtermeyer stehen für die zwei Revisorenposten zur Wahl:

Ergebnis: Herrn Goessgen

25 ja
0 nein
2 Enthaltung

Ergebnis: Herrn Echtermeyer

25 ja
0 nein
2 Enthaltung

Herr Goessgen ist anwesend und nimmt die Wahl an. Der VL stellt fest, dass das Amt angenommen wurde. Herr Echtermeyer nimmt die Wahl in Abwesenheit an. Der VL stellt fest, dass das Amt angenommen wurde.

ii. Wahl von bis zu drei Stellvertretern

Der VL fragt das Plenum, ob sich noch zwei weitere Kandidaten für das Amt melden möchten. Es gibt keine Meldungen. Stefan Decker hatte sich im Vorfeld als Stellvertreter bereit erklärt und soll jetzt in Abwesenheit gewählt werden. Herr Bach fragt nach der Person Stefan Decker. Präsident Hees berichtet kurz zur Person und beruflichen Tätigkeit von Herrn Decker. Votingtech fügt diesen Wahlvorgang zusätzlich ein.

Ergebnis: 26 ja
0 nein
1 Enthaltung

Der VL verkündet, das Stefan Decker über das Ergebnis informiert und um Annahme gebeten wird. [Ergänzung: Herr Decker hat die Wahl mittlerweile angenommen].

c. Wahl von drei Mitgliedern des Sportgerichts

Der VL fasst zusammen, dass es drei Positionen und drei Kandidaten gibt und erklärt, dass jedes Mitglied nun drei Stimmen (ja/nein/Enthaltung) beim Wahlvorgang abgegeben kann, je für einen Kandidaten.

Herr Mahmud Marachi
Herr Stephan Aibisch
Herr Philip Knopp.

Ergebnis: jeweils 26 Ja -Stimmen
0 nein
0 Enthaltung

Der VL fragt Mahmud Marachi, ob er die Wahl annimmt. Er antwortet mit Ja. Der VL stellt fest, dass das Amt vom anwesenden Herrn Marachi angenommen wurde. Die anderen beiden Kandidaten hätten vorab erklärt, dass sie das Amt annehmen.

d. Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts

Der VL liest die Kandidaten vor:

- Marie-Louise Michel: Sie habe vorab erklärt, dass sie für das Schiedsgericht zur Verfügung steht, aber nicht als Vorsitzende.
- Dirk Nannen
- Paul Zurawski stellt sich zur Wahl. Promoviert in Jura. Sohn von Nils Zurawski.

Wahlergebnisse:

Michel:

Ergebnis: 17 Ja -Stimmen
7 nein

2 Enthaltung

Frau Michel ist gewählt und wird gebeten, die Wahl anzunehmen. [Ergänzung: Frau Michel hat die Wahl mittlerweile angenommen].

Nannen:

Ergebnis: 13 Ja -Stimmen
9 nein
5 Enthaltung

Dirk Nannen ist gewählt und wird gebeten, die Wahl anzunehmen. [Ergänzung: Herr Nannen hat die Wahl mittlerweile angenommen].

Paul Zurawski:

Ergebnis: 26 Ja -Stimmen
0 nein
1 Enthaltung

Paul Zurawski ist gewählt und wird gebeten, die Wahl anzunehmen. [Ergänzung: Herr Paul Zurawski hat die Wahl mittlerweile angenommen].

e. Bestätigung eines Good-Governance-Beauftragten

Hier gibt es aktuell eine Vakanz. Es wird um Vorschläge gebeten. Es erfolgen keine Vorschläge. Gelegenheit besteht auf dem kommenden DRT erneut.

f. Bestätigung eines Inklusionsbeauftragten

Bestätigung von Helmut Wallrafen:

Ergebnis: 23 Ja -Stimmen
0 nein
4 Enthaltung

g. Bestätigung des Gleichstellungsbeauftragten

Bestätigung von Niko Hellwig:

Ergebnis: 22 Ja -Stimmen
1 nein

4 Enthaltung

h. Bestätigung der SDRV-, DRF-, DRJ-, RBA-Vorsitzenden und Sprecher der Landesverbände

Bestätigung des SDRV Vorsitzenden Ralf Tietge:

Ergebnis: 23 Ja -Stimmen
3 nein
1 Enthaltung

DRF: Keine Bestätigung der Vorsitzenden möglich, da krankheitsbedingt zurückgetreten.

Bestätigung des RBA Vorsitzenden Kai Nagel:

Ergebnis: 22 Ja -Stimmen
3 nein
1 Enthaltung

Bestätigung des DRJ Vorsitzenden Heinz-Jürgen Seip:

Ergebnis: 20 Ja -Stimmen
2 nein
5 Enthaltung

Bestätigung des Vorsitzenden VLV Nils Zurawski:

Ergebnis: 25 Ja -Stimmen
0 nein
2 Enthaltung

Der VL unterbricht den Deutschen Rugby-Tag für eine 25-30-minütige Mittagspause.

[MITTAGSPAUSE von 13:15 bis 13:45 Uhr]

Nach der Mittagspause um ca. 13:45 Uhr setzt der VL den Deutschen Rugby-Tag fort. Der VL zählt alle nach der Pause anwesenden Vertreter der Mitglieder. Es sind wieder 28 Stimmen anwesend.

TOP 15 Beschlussfassung über Anträge

Satzung:

Der VL erläutert, dass nun über die Anträge zur Satzungsänderung abgestimmt wird. Sämtliche Satzungsänderungsanträge wurden den Mitgliedern ordnungsgemäß in der Einladung

mitgeteilt. Zum Antrag des Präsidiums auf Änderung der Satzung wurde für die Mitglieder eine Synopse erstellt, die 8 Wochen vor dem Deutschen Rugby-Tag zur Verfügung gestellt worden war und nun als Dokument 19 Teil der digitalen Tischvorlage ist.

Der VL erläutert, dass das Präsidium die durch das Präsidium vorgeschlagenen Änderungen gerne mit den anwesenden Mitgliedern durchgehen möchte und zur Diskussion des Plenums stellt, ehe darüber am Ende abgestimmt wird. Das Plenum spricht sich ebenfalls einstimmig für diese Vorgehensweise aus. Vier der im Dokument enthaltenen Änderungsvorschläge zieht das Präsidium von sich aus zurück, wofür der VL die Gründe erläutert und wogegen keine Einwände erhoben werden.

Anhand einer vom VL vorgeführten Powerpoint-Präsentation werden die vom Präsidium vorgeschlagenen Satzungsänderungen erörtert. Der VL empfiehlt, zusätzlich im Dokument der Tischvorlage mitzulesen. Vorab werden die redaktionellen Änderungen besprochen, wogegen keine Einwände aus dem Plenum erhoben werden.

Der VL bittet das Plenum, zu bestätigen, dass die korrekte Nummerierung der Paragraphen und Absätze durch die Geschäftsstelle gemäß den etwaig beschlossenen Satzungsänderungen vorgenommen werden kann, um die zur Eintragung anzumeldende Fassung für das Registergericht zu erstellen. Das Plenum bestätigt dies einstimmig.

In der Powerpoint-Präsentation werden nun die inhaltlichen Änderungen gemäß dem Vorschlag des Präsidiums anhand eines Vergleichs „Aktuelle Fassung“ – „Neue Fassung“ besprochen.

Der VL erörtert jeweils den Hintergrund der vorgeschlagenen Änderung und stellt jeweils die Frage, ob es seitens der Mitglieder Fragen, Anregungen oder Einwände gibt. Sofern bei einzelnen Paragraphen auf Grundlage der Plenumsdiskussion durch das Präsidium eine inhaltliche Anpassung des Satzungsänderungsvorschlags vorgenommen wurde, wurde dies durch den VL in die Powerpoint-Präsentation aufgenommen und durch farbliche Markierung hervorgehoben.

Im Anschluss werden die Anträge zur Aufnahme einer Vertreterregelung sowie bezüglich der Stimmrechte diskutiert. Bei der Vertreterregelung gibt es neben dem Antrag des Präsidiums einen Antrag des Mitglieds SV Odin. Der VL erläutert, dass der Antrag des Präsidiums den Antrag des SV Odin (Dokument 27 der Tischvorlage) mitumfasst. Der Vorschlag des Präsidiums wird erörtert. Nach der Diskussion modifiziert das Präsidium den Vorschlag. Die finale Fassung, die Teil der DRV-Satzung werden soll lautet:

(1) Auf dem Deutschen Rugby-Tag (ordentlich und außerordentlich) haben nur persönlich vertretene Mitglieder des DRV Stimmrecht.

(2) Die ordentlichen Mitglieder (§ 6 Abs. 1 und 2) werden grundsätzlich durch ihren Vorstand im Sinne von § 26 BGB persönlich vertreten. Besteht Gesamtvertretung, so ist nur ein von den übrigen Gesamtvertretern bevollmächtigtes Vorstandsmitglied zur Versammlung zuzulassen. Die ordentlichen Mitglieder (§ 6 Abs. 1 und 2) können sich auch durch einen Delegierten ihres Vereins persönlich vertreten lassen.

(3) Die Delegierten der Vereine dürfen das Stimmrecht nur bei Vorlage einer schriftlichen Ermächtigung (Brief) des vertretungsberechtigten Vereinsvorstandes ausüben und müssen Mitglied des jeweiligen Vereins sein.

(4) Der Delegierte des Landesverbandes muss einem Leitungsgremium des jeweiligen Landesverbandes angehören und schriftlich (Brief) zur Ausübung des Stimmrechts durch den vertretungsberechtigten Vorstand des Landesverbandes ermächtigt sein.

Über die Neuaufnahme dieser Fassung der Vertreterregel wird elektronisch abgestimmt.

Ergebnis: 24 Ja -Stimmen
2 nein
1 Enthaltung

Der VL stellte das Ergebnis fest und gab bekannt, dass damit diese Regelung in die Satzung aufgenommen wird.

Bezüglich der neu aufzunehmenden Stimmrechtsregelung übergab der VL das Wort Vertretern der Antragsteller, Nils Zurawski und Dennis McGee. Diese stellten verschiedene Regelungsmodelle zur Diskussion, welche den Mitgliedern in der Einladung bereits mitgeteilt worden waren.

Der VL erörtert den weiteren Antrag zur Aufnahme einer Stimmrechtsregelung, der seitens des TV Lauf gestellt wurde (Dokument 25 der Tischvorlage). Es ist kein Vertreter des TV Lauf anwesend, so dass dieser Antrag ohne weitere Erörterung zur Abstimmung gestellt wird.

Ergebnis: 3 Ja -Stimmen
24 nein
0 Enthaltung

Der VL stellt fest, dass der Antrag abgelehnt wurde.

Nach der Ablehnung des Antrags des TV Lauf sowie der obigen Erörterung der Stimmrechtsmodelle stellt der VL die Stimmrechtsregelung mit folgendem Wortlaut (präsentiert anhand der Powerpoint-Präsentation) zur Abstimmung:

<u>*Stimmrecht*</u>

Die Stimmrechte verteilen sich wie folgt:
1. Die Mitgliedsvereine bzw. Rugbyabteilungen erhalten Stimmen entsprechend der kaufmännisch gerundeten Summe aus der Quadratwurzel der Zahl aller ihrer Mitglieder plus der Quadratwurzel der Zahl ihrer minderjährigen Mitglieder (U18).
Den Nachweis über die Mitgliederzahl hat der Verein bzw. die Rugbyabteilung in der DRV-Bestandserhebung zum 1. Februar eines jeden Jahres zu erbringen (gemäß § 8 Abs. 1b).
Neu gegründete Vereine bzw. Rugbyabteilungen erhalten Stimmen entsprechend ihrer Meldung an die DRV-Geschäftsstelle zu einem Stichtag acht Wochen vor dem Termin des DRT.

2. Die Präsidiumsmitglieder in Person des Präsidenten, des Vizepräsidenten Finanzen und des Vizepräsidenten Leistungssport (gemäß § 14 Abs. 2 S. 1-3) erhalten jeweils eine personengebundene Stimme.
3. Der Vorstand nach § 26 BGB ist die aus mindestens drei, maximal fünf, Personen bestehende Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung erhalten jeweils eine personengebundene Stimme.
4. Die Deutsche Rugby-Jugend erhält eine Stimme
5. Die Schiedsrichtervereinigung im DRV erhält eine Stimme
6. Die Deutschen Rugby-Frauen erhält eine Stimme
7. Der Bundesligaausschuss im DRV erhält eine Stimme
8. Die Vertretung der Landesverbände im DRV-Präsidium erhält eine Stimme
9. Die Landesverbände erhalten eine Stimme pro angefangene 250 Mitglieder in den vertretenen Rugbyvereinen bzw. Rugbyabteilungen. Den Nachweis über die Mitgliederzahl hat der Landesverband entsprechend der DRV-Bestandserhebung zum 1. Februar eines jeden Jahres zu erbringen (gemäß § 8 Abs. 1b). Die Mitglieder neu gegründeter Vereine bzw. Rugbyabteilungen fließen mit ein, entsprechend ihrer Meldung an die DRV- Geschäftsstelle zu einem Stichtag acht Wochen vor dem Termin des DRT.

Ergebnis: 26 Ja -Stimmen
1 nein
0 Enthaltung

Der VL stellte das Ergebnis fest und gab bekannt, dass damit diese Regelung in die Satzung aufgenommen wird.
Der VL informiert über den Antrag zur Änderung der Satzung hinsichtlich der Wirtschaftsführung und Beiträge (Dokument 26). Der Antrag wird erörtert und mit 20 Nein-Stimmen, bei 2 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.

Der VL zeigt anhand der Powerpoint-Präsentation den Anwesenden nochmals den auf Grundlage der vorangegangenen Diskussion angepassten umfassenden Satzungsänderungsvorschlag des Präsidiums, über den nun (ergänzt um die neu aufgenommene Vertreter- und Stimmrechtsregelung) das Plenum zur Abstimmung aufgerufen ist. Der Änderungsvorschlag, wie er sich aus der Powerpoint-Präsentation und der Satzungssynopse (Dokument 19 der Tischvorlage) ergibt, hat im Vergleich zur aktuellen Satzung den folgenden Inhalt:

Aktuelle Satzung	Inhalt der Änderungen

Präambel Der Deutsche Rugby-Verband, im Folgenden DRV genannt, gegründet 1900, ist die Vereinigung der deutschen Rugby-Landesverbände und der den Rugby-Sport betreibenden Vereine sowie außerordentlicher Mitglieder. Der DRV ist die oberste und einzige Verwaltungsorganisation des Rugby-Sports in der Bundesrepublik Deutschland. Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit gelten neben der männlichen Ämter-, Personen- und Funktionsbezeichnung grundsätzlich auch die jeweiligen weiblichen Bezeichnungen oder umgekehrt. Im konkreten Anwendungsfall sind jeweils die entsprechenden Bezeichnungen zu wählen.	**Präambel** Der Deutsche Rugby -Verband, ~~im Folgenden DRV genannt,~~ gegründet 1900, ist die Vereinigung der deutschen Rugby~~-~~ - Landesverbände und der den Rugby -Sport betreibenden Vereine sowie außerordentlicher Mitglieder. ~~Der DRV~~Deutsche Rugby -Verband ist die oberste und einzige Verwaltungsorganisation des Rugby-Sports in der Bundesrepublik Deutschland. ~~Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit gelten neben der männlichen Ämter-, Personen- und Funktionsbezeichnung grundsätzlich auch die jeweiligen weiblichen Bezeichnungen oder umgekehrt. Im konkreten Anwendungsfall sind jeweils die entsprechenden Bezeichnungen zu wählen.~~ Rugby-Sport im Sinne dieser Satzung bezeichnet alle Varianten der Sportart Rugby Union.
§ 1 Name und Sitz (1) Der DRV trägt den Namen “Deutscher Rugby-Verband e.V.“ (2) Der DRV hat seinen Sitz in Hannover. Der DRV ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.	§ 1 Name und Sitz (1) Der ~~DRV~~Verband trägt den Namen “~~„~~Deutscher Rugby-Verband e.V.“ (2) Der ~~DRV~~Verband hat seinen Sitz in Hannover. ~~Der DRV~~Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
§ 2 Verbandsgrundsätze (1) Der Deutsche Rugby-Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Der Deutsche Rugby-Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Deutschen Rugby-Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Deutschen Rugby-Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Deutschen Rugby-Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	§ 2 Verbandsgrundsätze (1) Der ~~Deutsche Rugby~~ Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Der ~~Deutsche Rugby~~ Verband ist selbstlos tätig. ~~Er~~Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des ~~Deutschen Rugby~~ Verbandes dürfen nur für ~~die satzungsmäßigen~~satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine ~~Zuwendungen~~Zuwendung aus Mitteln des ~~Deutschen Rugby~~ Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ~~Deutschen Rugby-Verbandes~~Verbands fremd sind~~,~~ oder durch unverhältnismäßig hohe ~~Vergütungen~~Vergütung, begünstigt werden. (3) ~~Der Deutsche Rugby-~~Der Verband tritt für die Gleichstellung der Geschlechter ein und bekennt sich zu den Prinzipien des Gender-Mainstreamings.

(3) Der Deutsche Rugby-Verband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. (4) Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein. (5) Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. (6) Er ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund, im europäischen Rugby-Verband Rugby Europe, im internationalen Rugby-Verband World Rugby und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.	(3) Der Verband ist parteipolitisch neutral. ~~Er~~Der Verband vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. (4) Der Verband tritt für einen manipulationsfreien Sport ein. (5) Der Verband tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. (6) Der Verband ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund, im europäischen Rugby-Verband Rugby Europe, sowie im internationalen Rugby-Verband World Rugby ~~und~~ (7) Zur Verwirklichung seiner Ziele kann ~~Mitglied~~der Verband Mitgliedschaften in anderen ~~Organisationen sein~~Institutionen erwerben, Stiftungen und Tochtergesellschaften gründen und sich an Gesellschaften beteiligen. Der Vorstand nimmt sämtliche Rechte und Pflichten des Vereins im Rahmen seiner Vertretung als Gesellschafter einer Gesellschaft wahr.
§ 3 Zwecke (1) Der DRV pflegt und fördert den Rugby-Sport zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend. (2) Der DRV vertritt die Interessen des deutschen Rugby-Sports im In- und Ausland. (3) Der Satzungszweck des DRV wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: a. Planmäßige Verbreitung des Rugby-Spiels und Förderung des Rugby-Sports durch alle dem Verband geeignet erscheinende Maßnahmen. b. Veranstaltungen von Turnieren, Länder- und Auswahlspielen; c. Veranstalter des nationalen, überregionalen Spielverkehr; d. Organisation von Lehrgängen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen. e. Veranstaltung von weiteren sportlichen Wettbewerben.	§ 3 Zwecke (1) Der ~~DRV~~Verband pflegt und fördert den Rugby-Sport zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend. (2) Der ~~DRV~~Verband vertritt die Interessen des deutschen Rugby-Sports im ~~In-~~Inland und Ausland. (3) Der Satzungszweck des ~~DRV~~Verbandes wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: 1. die planmäßige Verbreitung des Rugby-Spiels und Förderung des Rugby-Sports durch alle dem Verband geeignet erscheinende Maßnahmen~~.~~; ~~Veranstaltungen~~2. Das Organisieren und Durchführen (Veranstalten) von Turnieren, ~~Länder-~~Länderspielen und Auswahlspielen; ~~Veranstalter~~3. Das Organisieren und Durchführen des nationalen~~,~~ und überregionalen ~~Spielverkehr~~Spielverkehrs; 4. das Organisieren und Durchführen von Lehrgängen, ~~Aus-~~Ausbildungsveranstaltungen und Fortbildungsveranstaltungen. ~~Veranstaltung von weiteren sportlichen Wettbewerben.~~5. das Organisieren und

	Durchführen weiterer sportlicher Wettbewerbe auf Bundesebene.
§ 4 Bekämpfung des Dopings (1) Der DRV verurteilt und bekämpft das Doping. Dementsprechend nimmt der DRV am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) und von World Rugby/Rugby Europe teil. Sowohl NADA als auch World Rugby/Rugby Europe sind berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes durchzuführen. (2) Die Einzelheiten regelt der Anti-Doping Code des DRV (ADC).	§ 4 Bekämpfung des Dopings (1) Der ~~DRV~~Verband verurteilt und bekämpft ~~das~~ Doping. Dementsprechend nimmt der ~~DRV~~Verband am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) ~~und~~sowie von World Rugby~~/~~ und Rugby Europe teil. Sowohl die Nationale Anti-Doping Agentur (NADA) als auch World Rugby~~/~~ und Rugby Europe sind berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb ~~des Wettkampfes~~von Wettkämpfen durchzuführen. ~~Die Einzelheiten~~(2) Das Nähere regelt der Anti-Doping Code ~~des DRV~~ (ADC).
§ 5 Rechtsgrundlagen Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des DRV bestimmen sich nach dieser Satzung und den Ordnungen des DRV (welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind), insbesondere: - Geschäftsordnung - Geschäftsordnung für den Deutschen Rugby-Tag - Finanz- und Beitragsordnung - Spielordnungen Im Speziellen (das heißt nur für die in der jeweiligen Ordnung genannten Mitglieder) verbindlich sind: - Jugendordnung der DRJ - Schiedsrichterordnung - DRF-Ordnung - Ordnung der Vertretung der Landesverbände - Ordnung des Bundesligaausschusses	§ 5 Rechtsgrundlagen (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des ~~DRV~~Verbandes bestimmen sich nach dieser Satzung und ~~den~~seinen Ordnungen ~~des DRV (~~, welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind~~),~~ ~~insbesondere:~~. Diese sind: ~~Geschäftsordnung~~ 1. die Geschäftsordnung für den Deutschen Rugby-Tag, ~~-~~2. die Finanz- und Beitragsordnung, ~~-~~3. die Spielordnungen 4. die Schiedsordnung 5. die Ehrenordnung 6. den Anti-Doping-Code ~~Im Speziellen (das heißt nur~~ (2) Nur für die in der jeweiligen Ordnung genannten Mitglieder~~)~~ oder Personen sind verbindlich ~~sind~~: ~~- Jugendordnung der DRJ~~ ~~- Schiedsrichterordnung~~ ~~- DRF~~ 1. Die Ordnung der Deutschen Rugby-Jugend, ~~-~~2. Die Ordnung der Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband, 3. die Ordnung der Deutschen Rugby-Frauen, 4. die Ordnung der Vertretung der Landesverbände, ~~-~~5. Die Ordnung des Rugby-Bundesligaausschusses 6. die Geschäftsordnung des Vorstandes gemäß § 26 BGB Beschlussfassungen über diese Ordnungen, welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind, obliegen den jeweiligen Organen bzw. Ausschüssen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch 2/3-Mehrheit des DRT. Zu ihrer Änderung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Versammlungen der jeweiligen

	Organe sowie der Bestätigung durch 2/3-Mehrheit des DRT.
§ 6 Mitglieder des DRV (1) Die Vereine des DRV sind in Landesverbänden, die in der Regel den Bundesländern entsprechen, zusammengeschlossen. Vereine, die dem DRV angeschlossen sind, müssen den jeweiligen örtlich zuständigen Landesverbänden angehören. (2) Die Landesverbände sind wie die Vereine Mitglieder des DRV. Ihre Satzungen dürfen nicht der Satzung des DRV widersprechen. (3) Löst sich ein Landesverband auf oder existiert im betreffenden Bundesland kein Rugby-Landesverband, so können andere Organisationen für das betreffende Bundesland geschaffen werden. (4) Aus jedem Bundesland wird vom DRV nur ein Landesverband oder eine entsprechende andere Organisation anerkannt. (5) Es besteht die Möglichkeit für andere juristische Personen eine außerordentliche Mitgliedschaft zu erwerben. Falls diese juristischen Personen nicht gemeinnützig sind, kommen ihnen durch den Verband keine finanziellen Förderungen zu. Die außerordentlichen Mitglieder sind in den Gremien des Deutschen Rugby-Verbandes nicht stimmberechtigt.	§ 6 Mitglieder ~~des DRV~~ (1) Die Vereine des ~~DRV~~Verbandes sind in Landesverbänden, die in der Regel den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland entsprechen, zusammengeschlossen. Vereine, die dem ~~DRV~~Verband angeschlossen sind, müssen den jeweiligen örtlich zuständigen Landesverbänden angehören. (2) Die Landesverbände sind wie ~~die~~ Vereine Mitglieder des ~~DRV~~Verbandes. Ihre Satzungen dürfen ~~nicht der~~den Normen dieser Satzung ~~des DRV widersprechen~~nicht entgegenstehen. (3) Löst sich ein Landesverband auf oder existiert im betreffenden Bundesland kein ~~Rugby-~~Landesverband, so können andere Organisationen für das betreffende Bundesland geschaffen werden. (4) Aus jedem Bundesland wird vom ~~DRV~~Verband nur ein Landesverband oder eine entsprechende andere Organisation anerkannt. (5) Es besteht die Möglichkeit für ~~andere~~ juristische Personen eine außerordentliche Mitgliedschaft zu erwerben. Falls diese juristischen Personen nicht gemeinnützig sind, kommen ihnen durch den Verband keine finanziellen Förderungen zu. Die außerordentlichen Mitglieder sind in den Gremien des ~~Deutschen Rugby-~~Verbandes nicht stimmberechtigt.
§ 7 Aufnahme in den Verband (1) Will ein Verein in den DRV eintreten, hat er sein Aufnahmegesuch beim zuständigen Landesverband oder der sonst bestehenden Organisation einzureichen. Der Landesverband ist verpflichtet, dieses Gesuch mit seiner Stellungnahme unverzüglich an den DRV weiterzuleiten. Dem Aufnahmegesuch ist eine Abschrift der Satzung sowie eine Liste beizufügen, die Namen und Anschrift der Vorstandsmitglieder sowie die Anzahl der Mitglieder enthalten muss. Ist kein Landesverband oder eine andere	§ 7 Aufnahme in den Verband ~~Will~~(1) Möchte ein Verein ~~in den DRV eintreten~~dem Verband beitreten, hat er sein Aufnahmegesuch in Textform (Brief oder E-Mail) beim zuständigen Landesverband oder der sonst bestehenden Organisation einzureichen. Der Landesverband ist verpflichtet, dieses Gesuch mit seiner Stellungnahme in Textform unverzüglich an den ~~DRV~~Verband weiterzuleiten. Dem Aufnahmegesuch ist eine Abschrift der ~~Satzung~~Vereinssatzung sowie eineListe beizufügen, die Namen und Anschrift der Vorstandsmitglieder sowie die Anzahl der Mitglieder enthalten muss. Ist kein Landesverband oder eine andere Organisation in dem Bundesland vorhanden, kann der Vereinsein Aufnahmegesuch direkt an ~~den DRV~~die Geschäftsstelle des Verbandes richten.

Organisation in dem Bundesland vorhanden, kann der Verein sein Aufnahmegesuch direkt an den DRV richten. Will ein Landesverband in den DRV eintreten, so hat er sein Aufnahmegesuch beim DRV einzureichen. Dem Aufnahmegesuch ist eine Abschrift der Satzung sowie eine Liste beizufügen, die Namen und Anschrift der Vorstandsmitglieder sowie die Namen und Anzahl der in dem Landesverband zusammengeschlossenen Vereine enthalten muss. (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des DRV, nachdem auf eine Ankündigung auf der Homepage des DRV oder per Rundschreiben innerhalb von vier Wochen kein begründeter Widerspruch erfolgt ist. Wird die Aufnahme verweigert, kann der Verein oder Landesverband Berufung beim nächsten Deutschen Rugby-Tag einlegen. (4) Über die Aufnahme von anderen juristischen Personen als Vereinen entscheidet das Präsidium des DRV.	~~Will~~(2) Möchte ein Landesverband ~~in den DRV eintreten~~dem Verband beitreten, so hat er sein Aufnahmegesuch in Textform (Brief oder E- Mail) beim ~~DRV~~Verband einzureichen. Dem Aufnahmegesuch ist eine Abschrift der ~~Satzung~~Verbandssatzung sowie eine Liste beizufügen, die Namen und Anschrift der Vorstandsmitglieder sowie die Namen und Anzahl der in dem Landesverband zusammengeschlossenen Vereine enthalten muss. (3) Über die Aufnahme eines Landesverbandes oder Vereines entscheidet der Vorstand ~~des DRV~~, nachdem auf eine Ankündigung auf der ~~Homepage~~Vereinswebseite des ~~DRV~~Verbandes oder per Rundschreiben in Textform (Brief oder E-Mail) innerhalb von vier Wochen kein begründeter Widerspruch durch ein Mitglied des Verbandes erfolgt ist. Wird die Aufnahme verweigert, kann der Verein oder Landesverband ~~Berufung~~Beschwerde beim ~~nächsten Deutschen Rugby-Tag~~Schiedsgericht einlegen. 4) Über die Aufnahme von ~~anderen~~ juristischen Personen ~~als Vereinen~~, die keine Vereine sind, entscheidetdas Präsidium ~~des DRV~~.
§ 8 Pflichten der Mitglieder (1) Allgemein a. Die Mitglieder und deren Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung und die sonstigen in §5 genannten Rechtsgrundlagen zu beachten. b. Jeder Verein ist verpflichtet, bis zum 1. Februar eines jeden Jahres eine Bestandsmeldung an die DRV-Geschäftsstelle abzugeben. Bleibt ein Mitglied länger als 3 Monate trotz Mahnung mit seiner Mitgliedermeldung im Rückstand, ruhen seine Rechte. c. Säumige Mitglieder werden namentlich auf der offiziellen Homepage des DRV genannt. Bleibt ein Mitglied länger als 3 Monate trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, kann auf Beschluss des Vorstands seine	§ 8 Pflichten der Mitglieder (1) Allgemein a. Die Mitglieder und deren Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung und die sonstigen in § 5 genannten Rechtsgrundlagen zu beachten. b. Jeder Verein ist verpflichtet, bis zum 1. Februar eines jeden Jahres eine Bestandsmeldung seiner (bei Mehrspartenvereinen: Rugby-Abteilungs-) Mitglieder (aktiv, passiv, sonstige) an die DRV-Geschäftsstelle abzugeben. Bleibt ein ~~Mitglied~~Verein länger als 3 Monate trotz Mahnung mit seiner Mitgliedermeldung im Rückstand, ruhen seine Rechte. c. Säumige ~~Mitglieder~~Vereine werden namentlich auf der offiziellen Homepage des DRV genannt. Bleibt ein Mitglied länger als 3 Monate trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, kann auf Beschluss des Vorstands seine Teilnahme an Wettspielen untersagt werden. Seine übrigen Rechte ruhen sodann. Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Aufforderung des DRV Angaben zu machen, deren Kenntnis für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlich ist.

Teilnahme an Wettspielen untersagt werden. Seine übrigen Rechte ruhen sodann. Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Aufforderung des DRV Angaben zu machen, deren Kenntnis für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlich ist.	
(2) Beiträge a. Jedes Mitglied hat seinen Jahresbeitrag zu zahlen, der vom Deutschen Rugby-Tag festgesetzt und in der Finanz- und Beitragsordnung veröffentlich wird. Dieser Beitrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Zahlungsaufforderung zu zahlen. Vereine können auf begründeten Antrag von der Beitragszahlung befreit werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand nach § 26 BGB. b. Außerordentliche Beiträge In notwendigen Fällen können außerordentliche Beiträge vom Präsidium des DRV beantragt werden. Zu ihrer Erhebung ist ein Beschluss eines Deutschen Rugby-Tages erforderlich (siehe § 26).	(2) ~~Beiträge~~ ~~Jedes Mitglied~~ Jeder Verein hat ~~seinen Jahresbeitrag~~ einen Beitrag zu ~~zahlen~~entrichten, der ~~vom~~von einem Deutschen Rugby-Tag festgesetzt und in der Finanz- und Beitragsordnung ~~veröffentlich~~des Deutschen Rugby-Verbandes bestimmt wird. Dieser Beitrag ist innerhalb von 4vier Wochen nach Zahlungsaufforderung zu ~~zahlen~~entrichten. Bleibt ein Verein länger als drei Monate trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, kann auf Beschluss des Vorstands seine Teilnahme an Wettspielen untersagt werden. Seine übrigen mitgliedschaftlichen Rechte ruhen sodann. Vereine können auf begründeten Antrag von der Beitragszahlung befreit werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand ~~nach § 26 BGB~~. ~~Außerordentliche Beiträge~~ In notwendigen Fällen können außerordentliche Beiträge vom Präsidium ~~des DRV~~ beantragt werden. Zu ihrer Erhebung ist ein Beschluss eines Deutschen Rugby-Tages oder eines Außerordentlichen Rugby-Tages erforderlich ~~(siehe § 26).~~.
§ 9 Austritt (1) Der Austritt eines Vereins kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres sowie nur über den Landesverband geschehen. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher bei der DRV-Geschäftsstelle eingegangen sein. (2) Aus dem DRV können Vereine nur einzeln austreten. (3) Der Austritt eines Landesverbandes oder einer anderen juristischen Person kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres geschehen. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher bei der DRV-Geschäftsstelle eingegangen sein.	§ 9 Austritt / Ausschluss (1) Der Austritt eines Vereins kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres ~~sowie nur über den Landesverband~~ geschehen. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher schriftlich (Brief) bei der ~~DRV~~ Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. Eine Kündigung per E-Mail ist ausgeschlossen. (2) Aus dem ~~DRV~~Verband können Vereine nur einzeln austreten. (3) Der Austritt eines Landesverbandes oder einer anderen juristischen Person kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres geschehen. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate ~~vorher~~vor Austritt schriftlich (Brief) bei der~~DRV~~ Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es Aufgaben und Ansehen oder Interessen des Verbandes in grober Weise beeinträchtigt. Vor der Beschlussfassung muss das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen (Brief)

	Stellungnahme geben. Die Frist zur Stellungnahme beträgt 14 Tage ab Zustellung des beabsichtigten Beschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der beabsichtigte Beschluss an die zuletzt bekannte Anschrift versandt wurde). Sollte die Frist zur Stellungnahme nicht eingehalten werden, darf das Präsidium davon ausgehen, dass das Mitglied von seinem Recht auf rechtliches Gehör keinen Gebrauch machen möchte. Der Beschluss ist zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses zum Ausschluss des Mitgliedes die Möglichkeit, gegen den Beschluss Berufung beim Schiedsgericht einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung hinsichtlich des Ausschlusses. Das Schiedsgericht entscheidet abschließend über den Ausschluss. Der Beschluss des Schiedsgerichtes ist dem Mitglied schriftlich (Brief) mitzuteilen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss. Das Mitglied kann bis zur endgültigen Entscheidung keine mitgliedschaftlichen Rechte ausüben.
§ 10 Organe des DRV Die Organe des DRV sind: 1. der Deutsche Rugby-Tag, 2. das Präsidium, 3. der Vorstand nach § 26 BGB. 4. Deutsche Rugby-Jugend 5. Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband (SDRV) 6. Deutsche Rugby-Frauen (DRF) 7. Vertretung der Landesverbände im Deutschen Rugby-Verband (VLV) 8. Bundesligaausschuss 9. Schiedsgericht 10. Sportgericht	§ 10 Organe des ~~DRV~~ Verbandes Die Organe des ~~DRV~~Verbandes sind: 1. der Deutsche Rugby-Tag~~,~~ (DRT), 2. das Präsidium, 3. der Vorstand nach § 26 BGB~~.~~ 4. die Deutsche Rugby-Jugend (DRJ), 5. die Schiedsrichtervereinigung ~~im~~Rugby Deutschlands (SDRV), 6. die Deutschen Rugby-Frauen (DRF~~)~~), 7. die Vertretung der Landesverbände ~~im Deutschen~~(VLV) 8. die Vertretung der Athleten (AV) 9. der Rugby-~~Verband VLV~~Bundesligaauschuss (RBA) 10. das Schiedsgericht 11. das Sportgericht
§ 11 Grundsätze der Tätigkeit (1) Die Organmitglieder und sonstigen Mitglieder und Mitarbeiter in den Gremien des Deutschen Rugby-Verbandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten im Rahmen der wirtschaftsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit des Vorstandes nach § 16 Absatz (1) dieser Satzung sowie die Inhalte und die Beendigung entsprechender	§ 11 Grundsätze der Tätigkeit (1) Die Organmitglieder und sonstigen Mitglieder und Mitarbeiter in den Gremien des ~~Deutschen Rugby~~ Verbandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten im Rahmen der wirtschaftsrechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Arbeitsvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübtwerden. (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche ~~Verbandstätigkeit~~ Tätigkeit des Vorstandes ~~nach § 16 Absatz (1) dieser Satzung~~ sowie die Inhalte und

Dienstverträge des Vorstandes trifft das Präsidium.	die Beendigung entsprechender Dienstverträgeoder Arbeitsverträge des Vorstandes trifft das Präsidium.
(3) Die Mitglieder des Präsidiums nach § 14 Absatz (2) Ziffer 1.-8. haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe den gemäß §3 Nr. 26a EstG festgelegten Betrag nicht übersteigen darf.	(3) Die Mitglieder des Präsidiums ~~nach § 14~~gemäß § 17 Absatz ~~(~~2~~) Ziffer~~ Nummer 1~~.-8.~~ bis 9 haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe dengemäß § 3 ~~Nr.~~Nummer 26a ~~EstG~~EStG festgelegten Betrag nicht übersteigen darf.
(4) Im Übrigen haben die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter des Deutschen Rugby-Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Deutschen Rugby-Verband entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten etc. Näheres regelt die Finanzordnung.	~~Im Übrigen haben die~~ (4) Die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter des ~~Deutschen Rugby-~~Verbandes verfügen über einen Aufwendungsersatzanspruch ~~nach~~gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den ~~Deutschen Rugby-~~Verband entstanden sind.~~ Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten etc. Näheres~~ Das Nähere regelt die ~~Finanzordnung~~Finanz- und Beitragsordnung.
§ 12 Deutscher Rugby-Tag (DRT)	§ 12 Deutscher Rugby-Tag ~~**(DRT)**~~
(1) Der Deutsche Rugby-Tag ist als Mitgliederversammlung des DRV das oberste Organ des Deutschene Rugby-Verbandes. Ihm obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten des Deutschen Rugby-Verbandes, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des Deutschen Rugby-Verbandes übertragen hat.	(1) Der Deutsche Rugby-Tag ist als Mitgliederversammlung des ~~DRV~~Verbandes das oberste Organ~~ des Deutschene Rugby-Verbandes.~~. Ihm obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten des ~~Deutschen Rugby-~~Verbandes, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen ~~des Deutschen Rugby-Verbandes~~ übertragen hat.
(2) Der DRT ist zuständig für:	(2) Der ~~DRT~~ Deutsche Rugby-Tag ist zuständig für:
1. die Erörterung von Berichten des Präsidiums, des Vorstandes, der Revisoren und gegebenenfalls besonderer Beauftragter;	1. die Erörterung von Berichten des Präsidiums, des Vorstandes, der Revisoren und gegebenenfalls besonderer und ordentlicher Beauftragter;
2. die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes;	2. die Entlastung des Präsidiums ~~und~~, des Vorstandes und der besonderen Vertreter;
3. die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;	3. die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
4. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss;	4. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;	5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
6. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;	6. die Festsetzung der ~~Mitgliedsbeiträge~~ordentlichen Beiträge;
7. die Beschlussfassung über die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen;	7. die Beschlussfassung über die Erhebung ~~von außerordentlichen Beiträgen~~außerordentlicher Beiträge;
8. die Wahlen der Präsidiumsmitglieder nach § 14 Absatz (2) Ziffer 1.-3., der	8. die ~~Wahlen der Präsidiumsmitglieder nach § 14 Absatz (2) Ziffer 1.-3.,~~Wahl der Mitglieder des

Mitglieder des Sportgerichts und des Schiedsgerichts sowie der Revisoren, die alle zwei Jahre vorzunehmen sind;	Präsidiums gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, dreier Mitglieder des Sportgerichts und der Mitglieder des Schiedsgerichts sowie der Revisoren, die alle zwei Jahre vorzunehmen sind;
9. die Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums, des Sportgerichts, des Schiedsgerichts und von Revisoren mit der Amtsdauer bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode;	9. die vorzeitige Abwahl der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 1 bis 3;
10. die Beschlussfassung über Anträge;	10. die Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums, gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, des Sportgerichts, des Schiedsgerichts und ~~von~~der Revisoren, mit der Amtsdauer bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode; 11. die Beschlussfassung über Anträge;
11. die Beschlussfassung über die Aufgabenverteilung zwischen dem Deutschen Rugby-Verband und den Landesverbänden;	12. die Beschlussfassung über die Aufgabenverteilung zwischen dem ~~Deutschen Rugby-~~Verband und den Landesverbänden;
12. den Ausschluss von Mitgliedern;	~~14. den Ausschluss von Mitgliedern; und~~13. die Wahl besonderer Beauftragter;
13. und die Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen des DRV sofern diese nicht einem anderen Beschlussorgan zugewiesen sind.	14. die Beschlussfassung über die ~~Satzung und~~in § 5 Absatz 1 genannten Ordnungen des ~~DRV sofern diese nicht einem anderen Beschlussorgan zugewiesen sind.~~Verbandes mit Ausnahme des Anti-Doping-Codes; 15. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung; 16. die Bestätigung der in §5 Abs. 2 genannten und gemäß dieser Regelung gefassten Ordnungen durch eine 2/3-Mehrheit.
	(2a) Für Änderungen der Satzung des DRV und seiner Nebenordnungen, die im Zusammenhang mit der Einführung des Anti-Doping-Regelwerkes der WADA (WADA-Code) mittels des Anti- Doping-Regelwerkes der NADA (NADA-Code) stehen oder aufgrund der Verpflichtung zur Einführung dieser Regelwerke erforderlich sind, ist das Präsidium zuständig. Das Präsidium entscheidet über diese Satzungsänderungen mit einer Zweidrittelmehrheit. Die Satzungsänderungen sind umgehend den Mitgliedern des DRV durch Veröffentlichung im Verbandsorgan und im Internet zur Kenntnis zu bringen. Entsprechendes gilt für den Abschluss der Dopingkontrollvereinbarungen, die die Umsetzungsverpflichtung des Verbandes gegenüber der NADA begründet.
a) Die Satzung des DRV kann nur mit einer $^{3}/_{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eines DRT geändert werden.	(3) Die Satzung des DRV kann nur mit einer $^{3}/_{4}$ ~~Mehrheit~~Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eines DRT geändert werden.
b) Beschlüsse über die in § 5 genannten Ordnungen bedürfen einer $^{2}/_{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und der Bestätigung durch den DRT.	~~Beschlüsse über die~~ Die in § 5 Abs. 1 genannten Ordnungen ~~bedürfen~~können nur mit einer $^{2}/_{3}$ ~~Mehrheit~~Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ~~und der Bestätigung durch den~~

(3)	Der Deutsche Rugby-Tag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums, Vorstandes und den Vertretern der angeschlossenen Landesverbände und Vereine.	eines DRT geändert werden, wobei für den Anti-Doping-Code § 12 Abs. 2a Vorrang hat. (4) Der Deutsche Rugby-Tag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums, des Vorstandes, der besonderen Vertreter und den Vertretern der ~~angeschlossenen~~ Landesverbände und Vereine.
(4)	Der DRT tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er ist vom Präsidenten im Vertretungsfall von einem Vizepräsidenten, durch Einladung der nach Absatz (3) teilnehmenden Organisationen und Personen in Textform (Brief, FAX oder E-Mail) und unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per Mail mit Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt.	(5) Der ~~DRT~~Deutsche Rugby-Tag tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er ist vom Präsidenten, im Vertretungsfall von einem Vizepräsidenten, durch Einladung der ~~nach~~gemäß § 12 Absatz ~~(3)~~4 teilnehmenden Organisationen und Personen in Textform (Brief~~, FAX~~ oder E-Mail) und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per E- Mail mit der Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender ~~Daten~~Informationen gewahrt. Die Vereine sind eigenverantwortlich für die Angabe ihrer aktuellen ladungsfähigen Adressen an die Geschäftsstelle.
(5)	Anträge zum DRT müssen in Textform gem. § 12 Abs. (4) mit Begründung spätestens sechs Wochen, solche die von Organen des DRV gestellt werden spätestens acht Wochen, vor dem Tagungstermin bei der DRV Geschäftsstelle eingereicht sein. Der Präsident, im Vertretungsfall ein Vizepräsident, versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung in Textform gem. § 12 Abs. (4) spätestens drei Wochen vor der Tagung an die Mitgliedsorganisationen.	(6) Anträge zum ~~DRT~~Deutschen Rugby-Tag müssen in Textform ~~gem. § 12 Abs. (4~~(Brief oder E-Mail) mit Begründung spätestens sechs Wochen, solche die von Organen des ~~DRV~~Verbandes gestellt werden spätestens ~~acht~~sieben Wochen, vor dem Tagungstermin bei der ~~DRV~~ Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht worden sein. Der Präsident, im Vertretungsfall ein Vizepräsident, versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung und den Wortlaut der gestellten Anträge in Textform ~~gem.~~gemäß § 12 ~~Abs. (4)~~Absatz 5 spätestens drei Wochen vor der Tagung an die ~~Mitgliedsorganisationen~~Mitglieder und Organe des Verbandes. Die Dringlichkeit von Dringlichkeitsanträgen ist mit einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen.
(6)	Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Absatz (4) und (5) ist der Tag der Postaufgabe (Brief) bzw. das Datum des Sendeprotokolls (FAX) bzw. das Versanddatum (E-Mail) maßgebend.	(7) Für die Einhaltung der Fristen und Termine ~~nach~~gemäß § 12 Absatz ~~(4)~~5 und ~~(5)~~6 ist der Tag der Postaufgabe (Brief) bzw. ~~das Datum des Sendeprotokolls (FAX) bzw.~~ das Versanddatum (E-Mail~~)~~ oder aktuelles Verbandskommunikations-Tool (Clubee)) maßgebend.
(7)	Antragsberechtigt sind: 1. die Mitglieder, 2. das Präsidium, 3. die Deutsche Rugby-Jugend, 4. der Vorstand nach § 26 BGB. 5. die Schiedsrichtervereinigung im DRV 6. die Deutschen Rugby-Frauen 7. die Vertretung der Landesverbände 8. der Bundesligaausschuss im DRV	(8) Antragsberechtigt sind: 1. die Mitglieder~~,~~; 2. das Präsidium~~,~~; 3. der Vorstand ~~der Vorstand nach § 26 BGB.~~ 4. die Deutsche Rugby-Jugend~~,~~; 5. die Schiedsrichtervereinigung ~~im DRV~~Rugby Deutschlands 6. die Deutschen Rugby-Frauen; 7. die Vertretung der Landesverbände; 8. die Vertretung der Athleten 9. der Rugby-Bundesligaausschuss ~~im DRV~~;

(8) Alle Stimmberechtigten können in einem DRT Wahlvorschläge abgeben. (9) Versammlungsleiter ist der Präsident oder im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten. Der Versammlungsleiter kann einen Vertreter bestimmen. Für die Wahl des Präsidenten ist vom DRT ein Versammlungsleiter zu wählen. (10) Der DRT ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zum Deutschen Rugby-Tag gesondert hinzuweisen. (11) Die Beschlüsse des DRT sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer, der auf Vorschlag des Versammlungsleiters vom DRT zu bestellen ist, unterzeichnet. Die Niederschrift ist nach dem DRT in Textform gem. § 12 Abs. (4) an die Delegierten zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind in Textform gem. § 12 Abs. (4) bei der Geschäftsstelle innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung (Datum des Poststempels) [Brief] bzw. das Datum des Sendeprotokolls [FAX] bzw. Versanddatum der E-Mail zu erheben. Über den Einspruch entscheidet der DRT in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.	(9) Alle Stimmberechtigten können in einem ~~DRT~~Deutschen Rugby-Tag Wahlvorschläge abgeben. (10) Versammlungsleiter ist der Präsident oder im ~~Verhinderungsfall~~Vertretungsfall einer der Vizepräsidenten. Der Versammlungsleiter kann einen Vertreter bestimmen. Für die Wahl des Präsidenten ist vom ~~DRT~~Deutschen Rugby-Tag ein Versammlungsleiter zu wählen. (~~10~~11) Der ~~DRT~~ Deutsche Rugby-Tag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. ~~Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zum Deutschen Rugby-Tag gesondert hinzuweisen.~~ (~~11~~12) Die Beschlüsse des ~~DRT~~Deutschen Rugby-Tages sind ~~wörtlich~~ zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer, der ~~auf Vorschlag des Versammlungsleiters vom DRT~~vom Versammlungsleiter zu bestellen ist, unterzeichnet. Die Niederschrift ist nach dem ~~DRT~~Deutschen Rugby-Tag in Textform ~~gem.~~gemäß § 12 ~~Abs. (4)~~Absatz 5 an die Delegierten zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind in Textform ~~gem.~~gemäß § 12 ~~Abs. (4)~~Absatz 5 bei der Geschäftsstelle des Verbandes innerhalb von ~~4~~vier Wochen nach Zusendung ~~(Datum des Poststempels) [Brief] bzw. das Datum des Sendeprotokolls [FAX] bzw. Versanddatum der E-Mail~~ zu erheben. Über den Einspruch entscheidet der ~~DRT~~Deutsche Rugby-Tag in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt. (13) Der Deutsche Rugby-Tag und der Außerordentliche Deutsche Rugby-Tag werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung abgehalten. Der Deutsche Rugby-Tag und der Außerordentliche Deutsche Rugby-Tag können als virtueller Deutscher Rugby-Tag oder als virtueller Außerordentlicher Deutscher Rugby- Tag unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel abgehalten werden. Das Präsidium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Form des Deutschen Rugby- Tages oder Außerordentlichen Deutschen Rugby-Tages und teilt diese in der Einladung mit. (14) Absatz 13 gilt für Versammlungen und Beschlussfassungen durch die anderen in § 10 genannten Organe entsprechend. (15) Sämtliche Beschlussfassungen (inklusive Wahlen) können auch durch geeignete hinreichend sichere elektronische Abstimmungsverfahren erfolgen, die die Möglichkeit einer geheimen Abstimmung vorhalten. Die konkrete Ausgestaltung bestimmt das Präsidium.

(12) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des DRT.	(16) ~~(12) Einzelheiten~~ Das Nähere regelt die Geschäftsordnungdes ~~DRT~~Deutschen Rugby-Tages.
	§ 13 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Verbandsbeschlüssen (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Verbandes und seiner Organe wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden. (2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich (Brief) unter Angabe von Gründen zu erheben. (3) Die Anfechtung kann nicht gestützt werden auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten des Mitglieds, die auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind, es sei denn, dem Verband ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen. (4) Jedes von einem Verbandsbeschluss unmittelbar betroffene Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt. (5) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das verbandsinterne Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt hat.
§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung (außerordentlicher DRT) (1) Der Präsident oder im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten ist zur Einberufung eines außerordentlichen DRT verpflichtet, wenn 1. das Präsidium oder 2. ein Viertel aller Landesverbände oder 3. ein Viertel der Vereine einen Antrag in gleicher Sache stellt.	§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung (außerordentlicher DRT) (1) Der Präsident oder im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten ist zur Einberufung eines außerordentlichen DRT verpflichtet, wenn 1. das Präsidium oder 2. ein Viertel aller Landesverbände oder 3. ein Viertel der Vereine einen Antrag in gleicher Sache stellt.
	(2) Die Dringlichkeit eines Außerordentlichen Deutschen Rugby-Tages ist in der Einladung zu begründen.
(2) Die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen DRT richtet sich nach § 12 Absatz (4) mit folgenden Abweichungen: 1. Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach	(3) Die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen DRT richtet sich nach § 12 Absatz (45) mit folgenden Abweichungen: 1. Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der ~~schriftlichen~~ Einladung in Textform (Brief oder E-Mail) bis zu einer Woche.

Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche. 2. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3-Mehrheit des außerordentlichen Deutschen Rugby-Tags.	2. Gegenstand der Tagesordnung ist grundsätzlich nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3-Mehrheit des außerordentlichen Deutschen Rugby-Tags. (4) Im Übrigen gelten die Regelungen zum ordentlichen Deutschen Rugby-Tag entsprechend für den außerordentlichen DRT. § 15 Stimmrecht Die Stimmrechte verteilen sich wie folgt: (1) Die Mitgliedsvereine bzw. Rugbyabteilungen erhalten Stimmen entsprechend der kaufmännisch gerundeten Summe aus der Quadratwurzel der Zahl aller ihrer Mitglieder plus der Quadratwurzel der Zahl ihrer minderjährigen Mitglieder. Den Nachweis über die Mitgliederzahl hat der Verein bzw. die Rugbyabteilung in der DRV-Bestandserhebung zum 1. Februar eines jeden Jahres zu erbringen (gemäß § 8 Abs. 1b). Neu gegründete Vereine bzw. Rugbyabteilungen erhalten Stimmen entsprechend ihrer Meldung an die DRV-Geschäftsstelle zu einem Stichtag acht Wochen vor dem Termin des DRT. (2) Die Präsidiumsmitglieder in Person des Präsidenten, des Vizepräsidenten Finanzen und des Vizepräsidenten Leistungssport (gemäß § 14 Abs. 2 S. 1-3) erhalten jeweils eine personengebundene Stimme. (3) Der Vorstand nach § 26 BGB ist die aus mindestens drei, maximal fünf, Personen bestehende Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung erhalten jeweils eine personengebundene Stimme. (4) Die Deutsche Rugby-Jugend erhält eine Stimme (5) Die Schiedsrichtervereinigung im DRV erhält eine Stimme (6) Die Deutschen Rugby-Frauen erhält eine Stimme (7) Der Bundesligaausschuss im DRV erhält eine Stimme (8) Die Vertretung der Landesverbände im DRV-Präsidium erhält eine Stimme (9) Die Landesverbände erhalten eine Stimme pro angefangene 250 Mitglieder in den vertretenen Rugbyvereinen bzw. Rugbyabteilungen. Den Nachweis über die Mitgliederzahl hat der Landesverband entsprechend der DRV-Bestandserhebung zum 1. Februar eines jeden Jahres zu erbringen (gemäß § 8 Abs. 1b). Die Mitglieder neu gegründeter Vereine bzw. Rugbyabteilungen fließen mit ein, entsprechend ihrer Meldung an die DRV- Geschäftsstelle zu einem Stichtag acht Wochen vor dem Termin des DRT.

	§ 16 Vertreterregelung (1) Auf dem Deutschen Rugby-Tag (ordentlich und außerordentlich) haben nur persönlich vertretene Mitglieder des DRV Stimmrecht. (2) Die ordentlichen Mitglieder (§ 6 Abs. 1 und 2) werden grundsätzlich durch ihren Vorstand im Sinne von § 26 BGB persönlich vertreten. Besteht Gesamtvertretung, so ist nur ein von den übrigen Gesamtvertretern bevollmächtigtes Vorstandsmitglied zur Versammlung zuzulassen. Die ordentlichen Mitglieder (§ 6 Abs. 1 und 2) können sich auch durch einen Delegierten ihres Vereins persönlich vertreten lassen. (3) Die Delegierten der Vereine dürfen das Stimmrecht nur bei Vorlage einer schriftlichen Ermächtigung (Brief) des vertretungsberechtigten Vereinsvorstandes ausüben und müssen Mitglied des jeweiligen Vereins sein. (4) Der Delegierte des Landesverbandes muss einem Leitungsgremium des jeweiligen Landesverbandes angehören und schriftlich (Brief) zur Ausübung des Stimmrechts durch den vertretungsberechtigten Vorstand des Landesverbandes ermächtigt sein.
§ 14 Präsidium (1) Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des Deutschen Rugby-Verbandes im Rahmen und im Sinne der Satzung, Ordnungen, Richtlinien und der Beschlüsse des DRT. (2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus: 1. Präsident, 2. Vizepräsident Finanzen, 3. Vizepräsident Leistungssport, 4. Vorsitzender der Deutschen Rugby-Jugend als Vizepräsident Rugby-Jugend, 5. Vorsitzender der Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband als Vizepräsident Schiedsrichter, 6. Vorsitzender der Deutschen Rugby-Frauen als Vizepräsident Rugby-Frauen, 7. Sprecher der Vertretung der Landesverbände im Deutschen Rugby-Verband, 8. Vorsitzender des Bundesligaausschusses im Deutschen Rugby-Verband.	§ 17 Präsidium (1) Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des ~~Deutschen Rugby-~~Verbandes im Rahmen und im Sinne der Satzung, der Ordnungen~~,~~ und der Richtlinien des Verbandes und der Beschlüsse des ~~DRT~~Deutschen Rugby-Tages. (2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus: 1. ~~Präsident,~~ dem Präsidenten, 2. ~~Vizepräsident~~ dem Vizepräsidenten Finanzen, ~~Vizepräsident~~3. dem Vizepräsidenten Leistungssport, ~~Vorsitzender~~4. dem Vorsitzenden der Deutschen Rugby-Jugend als Vizepräsident Rugby-Jugend, ~~Vorsitzender~~5. dem Vorsitzenden der Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband als Vizepräsident Schiedsrichter, ~~Vorsitzender~~6. dem Vorsitzenden der Deutschen Rugby-Frauen als Vizepräsident Rugby-Frauen, 7. dem Sprecher der Vertretung der Landesverbände ~~im Deutschen Rugby-Verband~~, ~~Vorsitzender~~ 8. dem Sprecher der Athleten 9. dem Vertreter des Rugby-Bundesligaausschusses ~~im Deutschen Rugby-Verband~~. (3) Der Präsident, im ~~Verhinderungsfalle~~Vertretungsfall der ~~Vertreter~~Vizepräsident Finanzen, lädt in der Regel alle drei Monate unter Beifügung der Tagesordnung

(3)	Der Präsident im Verhinderungsfalle der Vertreter lädt in der Regel alle drei Monate unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche über die Geschäftsstelle zu einer Sitzung ein. Der Präsident, im Vertretungsfall der Vertreter, hat zusätzliche Präsidiumssitzungen einzuberufen, wenn für den Deutschen Rugby-Verband dringend notwendige und nicht aufschiebbare Entscheidungen anstehen. Der Präsident bzw. der Vertreter hat zu einer außerordentlichen Sitzung mit Wochenfrist unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, wenn dies von mindestens zwei Vizepräsidenten oder vom Vorstand nach § 26 BGB schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.	mit einer Frist von mindestens einer Woche ~~über die Geschäftsstelle~~ zu einer Sitzung ein. Der Präsident, im Vertretungsfall der ~~Vertreter~~Vizepräsident Finanzen, hat zusätzliche Präsidiumssitzungen einzuberufen, wenn für den ~~Deutschen Rugby~~ Verband ~~dringend~~ notwendige und nicht aufschiebbare Entscheidungen anstehen~~.~~ oder Beschlüsse zu fassen sind. Der Präsident ~~bzw.~~, im Vertretungsfall der ~~Vertreter~~Vizepräsident Finanzen, hat zu einer außerordentlichen Sitzung mit Wochenfrist unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, wenn dies von mindestens zwei Vizepräsidenten oder vom Vorstand ~~nach § 26 BGB schriftlich~~in Textform (Brief oder E-Mail) unter Angabe ~~des~~der Beratungsgegenstandes gefordert wird.
(4)	Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand nach § 26 BGB nimmt auf Einladung an den Sitzungen des Präsidiums beratend und informierend teil.	(4) Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich. Sie können als Videokonferenz oder Telefonkonferenz stattfinden. Der Vorstand ~~nach § 26 BGB nimmt auf Einladung~~und die besonderen Vertreter nehmen an den Sitzungen des Präsidiums beratend und informierend teil. Das Präsidium beschließt über die Teilnahme von Gästen.
(5)	Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vertreter, stellt im Benehmen mit dem Vorstand nach § 26 BGB die Tagesordnung auf. Diese muss alle Anträge der Präsidiumsmitglieder und des Vorstands nach § 26 BGB enthalten. In der Präsidiumssitzung können Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung von jedem Präsidiumsmitglied und vom Vorstand nach § 26 BGB gestellt werden. Diesen muss die Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder zustimmen.	(5) Der Präsident, im ~~Verhinderungsfall~~Vertretungsfall der ~~Vertreter~~Vizepräsident Finanzen, stellt im Benehmen mit dem Vorstand ~~nach § 26 BGB~~ die Tagesordnung auf. Diese muss alle Anträge der Präsidiumsmitglieder ~~und~~, des Vorstands ~~nach § 26 BGB~~und der besonderen Vertreter enthalten. In der Präsidiumssitzung können Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung von jedem Präsidiumsmitglied ~~und~~, vom Vorstand ~~nach § 26 BGB~~und den besonderen Vertretern gestellt werden. Diesen muss die Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder zustimmen.
(6)	Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz (2) anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Vertretungsfall die Stimme des Vertreters.	(6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz (2) anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. ~~Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.~~ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Vertretungsfall die Stimme des ~~Vertreters~~Vizepräsident Finanzen.
		(7) Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der nicht stimmberechtigtes

(7) Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der nicht stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums sein muss, zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist nach der Präsidiumssitzung schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift können nur von den Sitzungsteilnehmern erhoben werden und sind schriftlich bei der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung (Datum des Poststempels) zu erheben. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.	Mitglied des Präsidiums ~~sein muss~~ist, zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist nach der Präsidiumssitzung ~~schriftlich~~in Textform (Brief oder E-Mail) an alle stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums, den Vorstand und die besonderen Vertreter zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift können nur von den Sitzungsteilnehmern erhoben werden und sind ~~schriftlich~~in Textform (Brief oder E-Mail) bei der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung (Datum des Poststempels beziehungsweise Versanddatum der E-Mail) zu erheben. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.
	(8) Im Einzelfall kann der Präsident, im Vertretungsfall der Vizepräsident Finanzen, anordnen, dass die Beschlussfassung zu abgrenzbaren Themen im Umlaufverfahren in Textform (Brief oder E-Mail) erfolgt. Es gelten dabei, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gilt für die Beschlussfähigkeit und das Zustandekommen wirksamer Beschlüsse Absatz 6 entsprechend. Der Präsident, im Vertretungsfall der Vizepräsident Finanzen, erstellt hierzu die Beschlussvorlage, kommuniziert den anderen Mitgliedern des Präsidiums in Textform (Brief oder E-Mail), dass der Beschluss im Umlaufverfahren herbeigeführt werden soll und legt gleichzeitig eine Frist fest, innerhalb derer die anderen Mitglieder des Präsidiums votieren können. Die Frist muss sich auf mindestens drei Tage belaufen, gerechnet ab dem Zugang der Beschlussvorlage.
§ 15 Aufgaben des Präsidiums Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben: - Vorgabe und Vertretung der sport-politischen Zielsetzung des Deutschen Rugby-Verbandes, - Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode, - Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit den Revisoren nach § 27 (1),	§ 18 Aufgaben des Präsidiums Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. die Vorgabe und Vertretung der sport- politischen Zielsetzung des ~~Deutschen Rugby-~~Verbandes~~,~~; 2. die Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode~~,~~; ~~- Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit den Revisoren nach § 27 (1),~~ 3. Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung ~~im DRT,~~beim Deutschen Rugby-Tag; ~~-~~4. Beratung und Freigabe des Entwurfs ~~des~~eines Wirtschaftsplans für das laufende Jahr zur

- Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung im DRT, - Beratung und Freigabe des Entwurfs des Wirtschaftsplans für das laufende Jahr zur Beschlussfassung im DRT, - Berufung der Geschäftsführung als Vorstand nach § 26 BGB, - Kontrolle und Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsführung als Vorstand nach § 26 BGB, - Besetzung der Ausschüsse, - Berufung von Kommissionen, - Ernennung von Beauftragten, - Genehmigung von Einzelgeschäften über 100.000,- Euro, - Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einer Laufzeit von über 4 Jahren, - Genehmigung von Grundstücksgeschäften und Entscheidungen über die Beleihung des Grundvermögens des Deutschen Rugby-Verbandes.	Beschlussfassung ~~im DRT,~~beim Deutschen Rugby-Tag; ~~-~~5. Berufung der Geschäftsführung als Vorstand ~~nach § 26 BGB,~~ ~~-~~7. die Berufung besonderer Vertreter, deren Aufgabenkreis und Umfang der Vertretungsmacht bei der Bestellung festgelegt wird 8. die Kontrolle und Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsführung als Vorstand ~~nach § 26 BGB,~~und der besonderen Vertreter. 9. die Änderung und Aufhebung der durch den Vorstand erlassenen Richtlinien; 10. die Berufung und Besetzung ~~der Ausschüsse,~~ ~~- Berufung~~ von Kommissionen~~,~~ und Ausschüssen, die sich eine eigene Geschäftsordnung geben; ~~- Ernennung von Beauftragten,~~ ~~-~~11. die Genehmigung von Einzelgeschäften über 100.000,- Euro~~,~~; 12 die Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einer Laufzeit von über 4vier Jahren~~,~~; 13. die Genehmigung von Grundstücksgeschäften und Entscheidungen über die Beleihung des Grundvermögens des ~~Deutschen Rugby-~~Verbandes~~.~~; 14. den Erwerb von Mitgliedschaften in anderen Institutionen; 15. die Gründung von Stiftungen und Tochtergesellschaften; 16. die Beteiligung an Gesellschaften.
§ 16 Vorstand nach § 26 BGB (1) Vorstand nach § 26 BGB ist die aus drei Personen bestehende Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden für die Dauer von bis zu 5 Jahren vom Präsidium berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Das Präsidium kann die Geschäftsführung oder einzelne Geschäftsführer jederzeit abberufen.	§ 19 Vorstand ~~nach~~ (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist die aus mindestens drei, maximal fünf, Personen bestehende Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden für die Dauer von bis zu ~~5~~fünf Jahren vom Präsidium berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Das Präsidium kann die Geschäftsführung oder einzelne ~~Geschäftsführer~~Mitglieder der Geschäftsführung jederzeit abberufen. ~~Falls eine Person in den Vorstand nach § 26 BGB berufen wird darf sie während der Dauer in~~
(2) Falls eine Person in den Vorstand nach § 26 BGB berufen wird darf sie während der Dauer in der Geschäftsführung keine anderweitige hauptberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im DRV ausüben.	(2) Mitglieder der Geschäftsführung ~~keine anderweitige hauptberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im DRV ausüben Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB~~ dürfen nicht zeitgleich ~~DRV~~

(3) Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB dürfen nicht zeitgleich DRV Präsidiumsmitglieder oder Vorstandsmitglieder eines DRV Organs sein.	Präsidiumsmitglieder oder ~~Vorstandsmitglieder~~Mitglieder des Leitungsgremiums eines ~~DRV~~ Organs des Verbandes sein.
(4) Die Geschäftsführung vertritt den Deutschen Rugby-Verband gerichtlich und außergerichtlich.	(3) Die Geschäftsführung vertritt den ~~Deutschen Rugby~~ Verband gerichtlich und außergerichtlich.
(5) Jeweils zwei Mitglieder der Geschäftsführung vertreten den Deutschen Rugby-Verband gemeinsam.	(4) Jeweils zwei Mitglieder der Geschäftsführung vertreten den ~~Deutschen Rugby~~ Verband ~~gemeinsam~~.
(6) Das Präsidium legt für die einzelnen Geschäftsführer die Aufgabenfelder fest und entscheidet über die Person des Vorsitzenden der Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung können durch Präsidiumsbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.	(5) Das Präsidium legt für die einzelnen Geschäftsführer die Aufgabenfelder fest und entscheidet über die Person des Vorsitzenden der Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind hinsichtlich Rechtsgeschäfte, die mit gemeinnützigen Organisationen getätigt werden von den Beschränkungen des §181 BGB befreit. Die Mitglieder der Geschäftsführung können für konkrete Rechtsgeschäfte durch Präsidiumsbeschluss von den Beschränkungen im Sinne des § 181 BGB befreit werden.
(7) Die Geschäftsführung muss sich zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung geben, die dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist, gleiches gilt für Änderungen.	(6) Die Geschäftsführung muss sich zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung geben, die dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist, gleiches gilt für Änderungen~~.~~
(8) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für den Jahresabschluss unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.	(7) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für den Jahresabschluss unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
(9) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Deutschen Rugby-Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und sofort geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können, worüber das Präsidium unverzüglich zu informieren ist.	(8) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Deutschen Rugby-Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und sofort geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können, worüber das Präsidium unverzüglich zu informieren ist.
(10) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Im Streitfall tragen die Mitglieder der Geschäftsführung dafür die Beweislast.	(9) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Im Streitfall tragen die Mitglieder der Geschäftsführung dafür die Beweislast.
(11) Die Geschäftsführung übt im Deutschen Rugby-Verband die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.	(10) Die Geschäftsführung übt im ~~Deutschen Rugby~~ Verband die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.
	(11) Der Geschäftsführung obliegt die Beschlussfassung über Richtlinien des Verbandes, wenn und soweit nicht in dieser Satzung anderen

§ 17 Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB (1) Zu seinen Aufgaben gehören: - Umsetzung der Beschlüsse des DRT und des Präsidiums, - Führung der laufenden Geschäfte, - Erstellung des Wirtschaftsplans, - Vorbereitung des Jahresabschlusses, - Erstellung der Personalplanung, - Erstellung der Investitionsplanung, - Bewirtschaftung des vom DRT beschlossenen Wirtschaftsplans (Näheres regelt die Finanzordnung) - Einzelgeschäften bis zu 100.000,- Euro - Rechtsgeschäften mit einer Laufzeit von bis zu 4 Jahren. (2) Die Arbeit der Geschäftsführung ist zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung abzustimmen. Kommt es hier zu keiner Einigung, entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes der Geschäftsführung das Präsidium. (3) Die Geschäftsführung legt dem Präsidium die nach Satzung notwendigen Beschlussvorlagen zur Entscheidung vor. (4) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter ist der Vorsitzende der Geschäftsführung. (5) Der Vorstand wird ermächtigt, rein formale Satzungsänderung, die das Registergericht oder das Finanzamt für notwendig halten, in eigener Zuständigkeit zu beschließen; dem nächsten DRT ist hierüber zu berichten. **§ 18 Deutsche Rugby-Jugend (DRJ)** (1) Die Deutsche Rugby-Jugend ist die steuerrechtlich unselbstständige	Organen die Beschlussfassung über Richtlinien übertragen worden ist. § 20 Aufgaben des Vorstandes ~~nach § 26 BGB~~ (1) Zu seinen Aufgaben gehören: 1. die Umsetzung der Beschlüsse des ~~DRT~~Deutschen Rugby-Tages und des Präsidiums, 2. die Führung der laufenden Geschäfte, 3. die Erstellung des Wirtschaftsplans, 4. die Vorbereitung des Jahresabschlusses, 5. die Erstellung der Personalplanung, 6. die Erstellung der Investitionsplanung, 7. die Bewirtschaftung des vom ~~DRT~~Deutschen Rugby-Tag beschlossenen Wirtschaftsplans ~~(Näheres regelt die Finanzordnung),~~ 8. das Tätigen von Einzelgeschäften bis zu 100.000,- Euro, 9. das Abschließen von Rechtsgeschäften mit einer Laufzeit von bis zu 4vier Jahren~~.~~, 10. die Ernennung von ordentlichen Beauftragten (2) Die Arbeit der Geschäftsführung ist zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung abzustimmen. Kommt es hier zu keiner Einigung, entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes der Geschäftsführung das Präsidium. (3) Die Geschäftsführung legt dem Präsidium die nach Satzung notwendigen Beschlussvorlagen zur Entscheidung vor. (4) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter ist der Vorsitzende der Geschäftsführung. (5) Die Geschäftsführung wird ermächtigt, rein formale ~~Satzungsänderung~~Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt für notwendig halten, in eigener Zuständigkeit zu beschließen; dem Präsidium und nächsten ~~DRT~~Deutschen Rugby-Tag ist hierüber zu berichten. § 21 Besondere Vertreter (1) Das Präsidium kann besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Ihr Aufgabenkreis und der Umfang ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt. (2) Besondere Vertreter können ausschließlich gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes den Verband nach außen vertreten. (3) Besondere Vertreter dürfen nicht gleichzeitig Präsidiumsmitglieder sein. § 22 Deutsche Rugby-Jugend (DRJ) (1) Die ~~Deutsche~~deutsche Rugby-Jugend ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des ~~Deutschen Rugby~~ Verbandes.

Jugendorganisation des Deutschen Rugby-Verbandes. (2) Die Deutsche Rugby-Jugend vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen des DRV, die noch nicht 18 Jahre alt sind. (3) Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt und verwaltet die Deutsche Rugby-Jugend ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes und der Jugendordnung selbstständig. (4) Die Deutsche Rugby-Jugend bildet einen Jugendtag aus Personen der Mitgliedsorganisationen. Näheres regelt die Jugendordnung. (5) Die Deutsche Rugby-Jugend wählt einen Jugendvorstand, der von einem Vorsitzenden geleitet wird. Näheres regelt die Jugendordnung. (6) Die Geschäftsführung der Deutschen Rugby-Jugend obliegt der Geschäftsführung des Deutschen Rugby-Verbandes. Näheres	(2) Die Deutsche Rugby-Jugend vertritt ~~alle~~ die Interessen der jungen Menschen ~~in den Mitgliedsorganisationen des DRV, die noch nicht 18 Jahre alt sind.~~der dem Verband angeschlossenen Mitglieder ~~Als~~ (3) Die Deutsche Rugby-Jugend ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII~~.~~. Die Deutsche Rugby-Jugend führt und verwaltet ~~die Deutsche Rugby-Jugend~~ ihre ~~Aufgaben~~Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des ~~Deutschen Rugby-~~Verbandes ~~und der Jugendordnung~~ selbstständig. (4) Die Deutsche Rugby-Jugend bildet einen ~~Jugendtag~~Deutschen Rugby-Jugend-Tag (DRJT) aus ~~Personen der Mitgliedsorganisationen. Näheres regelt die Jugendordnung.~~ ~~Die~~den Mitgliedern des Organs. Der Deutsche Rugby-Jugend-Tag wählt ~~einen Jugendvorstand, der~~eine Jugendleitung als Leitungsgremium, die von einem Vorsitzenden geleitet wird. ~~Näheres regelt die Jugendordnung.~~ (5) Die Deutsche Rugby-Jugend kann in ihren Angelegenheiten Richtlinien erlassen. (6) Angelegenheiten der Deutschen Rugby- Jugend sind: 1. die Förderung der körperlichen, geistigen und sittlichen Gesundheit der Jugend durch eine erzieherische ideale Übungs- und Wettkampfpraxis; 2. die Förderung und Verbreiterung des Jugendbereichs; 3. den Rugbysport bundesweit in den Schulsport zu integrieren; 4. die Durchführung der Ausbildung von Lehrkräften und Jugendübungsleitern; 5. die Durchführung von Maßnahmen zur sozial- und sportpolitischen Jugendbildung; 6. die Durchführung von Maßnahmen zur musisch-kulturellen Jugendbildung; 7. die Gleichstellung von Jungen und Mädchen im Jugendbereich zu verwirklichen; 8. die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit im Jugendbereich; 8. die Pflege der internationalen Jugendarbeit; 9. die Förderung des jugendlichen Breitensports. (7) Näheres regelt die Ordnung der Deutschen Rugby-Jugend. (8) Die Geschäftsführung der Deutschen Rugby-Jugend obliegt der Geschäftsführung des Deutschen Rugby-Verbandes. Näheres regelt § ~~17~~19 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand ~~nach § 26 BGB~~.

regelt § 17 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 26 BGB. **§ 19 Schiedsrichtervereinigung des DRV (SDRV)** (1) Die Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes (SDRV) ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Schiedsrichter/-innen des Deutschen Rugby-Verbandes. (2) Die Schiedsrichtervereinigung des DRV vertritt die Schiedsrichtervereinigungen der dem Deutschen Rugby-Verband angeschlossenen Verbände und deren Schiedsrichter. (3) Die Angelegenheiten der Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband (SDRV) werden in der Ordnung der SDRV geregelt. (4) Die SDRV ist an die Weisungen eines DRT oder ADRT, nicht jedoch anderer DRV-Organe, gebunden. Bei Streitigkeiten zwischen der SDRV und anderen DRV-Organen entscheidet das DRV-Schiedsgericht, dessen Entscheidungen bindend sind.	§ 23 Schiedsrichtervereinigung des ~~DRV~~Deutschen Rugby-Verbandes (SDRV) (1) Die Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes ~~(SDRV)~~ ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Schiedsrichter~~/-innen~~ des ~~Deutschen Rugby-~~Verbandes. (2) Die Schiedsrichtervereinigung des ~~DRV~~Deutschen Rugby-Verbandes vertritt die Interessen der Schiedsrichtervereinigungen der dem ~~Deutschen Rugby-~~Verband angeschlossenen ~~Verbände und deren Schiedsrichter~~Mitglieder. (3) Die ~~Angelegenheiten der~~ Schiedsrichtervereinigung ~~im~~des Deutschen Rugby-~~Verband (SDRV) werden in~~Verbandes führt und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der ~~Ordnung der SDRV geregelt~~Satzung des Verbandes selbstständig. ~~Die SDRV ist an die Weisungen eines DRT oder ADRT, nicht jedoch anderer DRV-Organe, gebunden. Bei Streitigkeiten zwischen der SDRV und anderen DRV-Organen entscheidet das DRV-Schiedsgericht, dessen Entscheidungen bindend sind.~~ (4) Die Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes bildet eine Versammlung aus den Mitgliedern des Organs. Die Mitgliederversammlung wählt einen Schiedsrichterausschuss, der von einem Vorsitzenden geleitet wird. (5) Die Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes kann in ihren Angelegenheiten Richtlinien erlassen. (6) Angelegenheiten der Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby- Verband sind: 1. die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter nach der Grundausbildung durch die Landesverbände; 2. die Einteilung der Schiedsrichter für Spiele, bei denen der Deutsche Rugby-Verband bzw. einer seiner Organe Veranstalter oder Ausrichter ist sowie die Einteilung der Schiedsrichter und Assistenten und weiterer Offizieller für andere Vorhaben sowie bei Anforderung durch Rugby Europe oder World Rugby; 3. die Festlegung der Ausbildungsparameter und Ausbildungsinhalte für Schiedsrichter im Verband; 4. die Überwachung der Tätigkeit der Schiedsrichter im Verband; 5. die Vertretung der Belange der Schiedsrichter des Verbandes im Inland und Ausland gegenüber anderen Verbänden und Organisationen in Absprache mit dem Vorstand. (7) Das Nähere regelt die Ordnung der Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes. ~~(6)~~ (8) Die Geschäftsführung der Schiedsrichtervereinigung des ~~DRV~~Deutschen Rugby-Verbandes obliegt der Geschäftsführung des ~~Deutschen Rugby-~~Verbandes. Näheres regelt § ~~17~~19

(5) Die Geschäftsführung der Schiedsrichtervereinigung des DRV obliegt der Geschäftsführung des Deutschen Rugby-Verbandes. Näheres regelt § 17 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 26 BGB.	sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand ~~nach § 26 BGB~~.
§ 20 Deutsche Rugby-Frauen (DRF) (1) Die Deutsche Rugby-Frauen (DRF) ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Frauen des Deutschen Rugby-Verbandes. (2) Die DRF vertritt die Frauenabteilungen der dem Deutschen Rugby-Verband angeschlossenen Landesverbände und Vereine. (3) Die Angelegenheiten der Deutschen Rugby-Frauen im Verband werden in der Ordnung der DRF geregelt. (4) Die DRF ist an die Weisungen eines DRT oder ADRT, nicht jedoch anderer DRV-Organe, gebunden. Bei Streitigkeiten zwischen der DRF und anderen DRV-Organen entscheidet das DRV-Schiedsgericht, dessen Entscheidungen bindend sind.	§ 24 Deutsche Rugby-Frauen (DRF) (1) Die Deutsche Rugby-Frauen (DRF) ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Frauen des ~~Deutschen Rugby-~~Verbandes. (2) Die ~~DRF~~ Deutsche Rugby-Frauen vertritt die Interessen der Frauenabteilungen der dem ~~Deutschen Rugby-~~Verband angeschlossenen ~~Landesverbände~~Mitglieder. (3) Die Deutsche Rugby-Frauen führt und ~~Vereine. Die~~ verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des Verbandes selbstständig. (4) Die Deutsche Rugby-Frauen bildet einen Deutsche Rugby-Frauen-Tag (DRFT) aus den Mitgliedern des Organs. Der Deutsche Rugby- Frauen Tag wählt einen Frauenausschuss, als Leitungsgremium der von einem Vorsitzenden geleitet wird. ~~Die DRF ist an die Weisungen eines DRT oder ADRT, nicht jedoch anderer DRV-Organe, gebunden. Bei Streitigkeiten zwischen der DRF und anderen DRV-Organen entscheidet das DRV-Schiedsgericht, dessen Entscheidungen bindend sind.~~ (5) Die Deutsche Rugby-Frauen kann in ihren Angelegenheiten Richtlinien erlassen. (6) Angelegenheiten der Deutschen Rugby- Frauen sind: 1. die Durchführung, Entwicklung und Förderung des Frauen-Rugbysports; 2. die Veranstaltung von sportlichen Wettbewerben; 3. die Veranstaltungen von Länder- und Auswahlspielen, das Organisierung von Lehrgängen und von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen; 4. die Planmäßige Verbreitung des Frauen-Rugbyspiels und die Förderung des Rugbysports durch alle der Deutschen Rugby-Frauen ~~im Verband werden in der~~ geeignet erscheinenden Maßnahmen; 5. die Vertretung des deutschen Frauen- Rugbysports im In- und Ausland und Wahrung seines Ansehens. (7) Näheres regelt die Ordnung der ~~DRF geregelt~~Deutschen Rugby-Frauen. (8) Die Geschäftsführung der ~~DRF~~Deutsche Rugby-Frauen obliegt der Geschäftsführung des ~~Deutschen Rugby-~~Verbandes. Näheres regelt § ~~17~~19 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand ~~nach § 26 BGB~~.
(5) Die Geschäftsführung der DRF obliegt der Geschäftsführung des Deutschen Rugby-Verbandes. Näheres regelt § 17 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 26 BGB.	
§ 21 Vertretung der Landesverbände im DRV (VLV)	§ 25 Vertretung der Landesverbände ~~im Deutschen Rugby-Verband~~ (VLV)

(1) Die Vertretung der Landesverbände im Deutschen Rugby-Verband (VLV) ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Landesverbände im Deutschen Rugby-Verband. (2) Die VLV vertritt die dem Deutschen Rugby-Verband angeschlossenen Landesverbände. (3) Die Angelegenheiten der Vertretung der Landesverbände im DRV werden in der Ordnung der VLV geregelt. Die Vertretung der Landesverbände dient als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch. In ihnen werden die politischen Zielstellungen des Deutschen Rugby-Verbandes diskutiert. Das Ergebnis der Diskussion wird über den Sprecher bzw. seinen Vertreter in das Präsidium eingebracht.	(1) Die Vertretung der Landesverbände (VLV) ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Landesverbände ~~im Deutschen Rugby-Verband~~des Verbandes. (2) Die ~~VLV~~Vertretung der Landesverbände vertritt die Interessen der dem ~~Deutschen Rugby-~~Verband angeschlossenen Landesverbände. ~~(4) Die Angelegenheiten der Vertretung der Landesverbände im DRV werden in der Ordnung der VLV geregelt.~~ ~~Die Vertretung der Landesverbände~~ Sie dient als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch. ~~In ihnen werden die politischen Zielstellungen des Deutschen~~In ihren Sitzungen werden politische Zielsetzungen diskutiert. Die Ergebnisse der Sitzungen werden über den Sprecher in das Präsidium eingebracht. ~~Rugby-Verbandes diskutiert. Das Ergebnis der Diskussion wird über den Sprecher bzw. seinen Vertreter in das Präsidium eingebracht.~~ (3) Die Vertretung der Landesverbände organisiert sich in Sitzungen und wählt aus ihrer Mitte ein Führungsgremium, das von einem Sprecher geleitet wird. (4) Näheres regelt die Ordnung der Vertretung der Landesverbände.
§ 22 Bundesligaausschuss (1) Der Bundesligaausschuss im Deutschen Rugby-Verband ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Bundesligisten im Deutschen Rugby-Verband. (2) Der Bundesligaausschuss vertritt die an den Bundesligen im Deutschen Rugby-Verband beteiligten Vereine. (3) Die Angelegenheiten des Bundesligaausschusses im DRV werden in der Ordnung des Ausschusses und den Bundesligarichtlinien geregelt. (4) Der Bundesligaausschuss ist an die Weisungen eines DRT oder ADRT, nicht jedoch anderer DRV-Organe, gebunden. Bei Streitigkeiten zwischen dem Bundesligaausschuss und anderen DRV-Organen entscheidet das DRV-Schiedsgericht, dessen Entscheidungen bindend sind.	§ 26 Rugby-Bundesligaausschuss (RBA) (1) Der Bundesligaausschuss ~~im Deutschen Rugby-Verband~~ ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Bundesligisten im ~~Deutschen Rugby-~~Verband. (2) Der Rugby-Bundesligaausschuss vertritt die Interessen der an den Bundesligen im ~~Deutschen Rugby-~~Verband beteiligten ~~Vereine~~Mitglieder. ~~(5) Die Angelegenheiten des Bundesligaausschusses im DRV werden in der Ordnung des Ausschusses und den Bundesligarichtlinien geregelt.~~ (3) Zweck des RBA ist die Organisation des Spielverkehrs der Bundesligen. In der Verantwortung des RBA liegt der bundesweite Herren Vereinsspielbetrieb. Die Durchführung von Bundesligen gilt sowohl für das 15er als auch 7er Rugby. (4) Der Rugby-Bundesligaausschuss kann in seinen Angelegenheiten Richtlinien erlassen. (5) Angelegenheit des Rugby-Bundesligaausschuss ist ~~an die Weisungen eines DRT oder ADRT, nicht jedoch anderer DRV-Organe, gebunden. Bei Streitigkeiten zwischen dem Bundesligaausschuss und anderen DRV-Organen entscheidet das DRV-~~die Organisation und Durchführung des Herren Vereinsspielbetrieb der Bundesligen im 15er Rugby und 7er Rugby.

§ 23 Schiedsgericht des DRV (1) Das Schiedsgericht des DRV übt die oberste Verbandsgerichtsbarkeit aus. (2) Das Schiedsgericht ist für alle Rechtsangelegenheiten innerhalb des DRV zuständig, soweit nicht in dieser Satzung oder in den Ordnungen oder Richtlinien des DRV anderen Organen die Ausübung von Rechtsbefugnissen übertragen worden ist. (3) Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Es werden fünf Ersatzmitglieder bestimmt. Die drei ordentlichen Mitglieder wählen untereinander den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Kann untereinander kein Vorsitzender bestimmt werden, ist das dienstälteste Schiedsgerichtsmitglied Vorsitzender. (4) Die ordentlichen Mitglieder und die Ersatzmitglieder werden vom Deutschen Rugby-Tag gewählt und sollen möglichst verschiedenen Landesverbänden angehören. Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem anderen Organ des DRV angehören. Mitgliedschaften in Organen der Landesverbände und in Vereinen, die dem DRV angeschlossen sind, bleiben hiervon unberührt. (5) Der Vorsitzende und ein weiteres ordentliches Mitglied oder Ersatzmitglied sollen die Befähigung zum Richteramt haben. (6) Näheres regelt die Schiedsordnung des DRV. **§ 24 Sportgericht des DRV** (1) Gegen Mitglieder des DRV (Landesverbände und Vereine) sowie deren Mitglieder kann bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des DRV (insbesondere gegen solche, die das Ansehen des DRV in der Öffentlichkeit herabsetzen oder gegen die vom DRV geforderte sportliche Disziplin verstoßen) ein Sanktionsverfahren vor dem Sportgericht des DRV eingeleitet werden.	(6) Näheres regelt die Ordnung des Rugby-Bundesligaausschusses. ~~§ 23 **Schiedsgericht des DRV**~~ § 27 Schiedsgericht (1) Das Schiedsgericht~~, dessen Entscheidungen bindend sind~~. ~~Das Schiedsgericht des DRV~~ übt die oberste Verbandsgerichtsbarkeit aus. (2) Das Schiedsgericht ist für alle Rechtsangelegenheiten innerhalb des ~~DRV~~Verbandes zuständig, soweit nicht in dieser Satzung ~~oder in den Ordnungen oder Richtlinien des DRV~~ anderen Organen die Ausübung von Rechtsbefugnissen übertragen worden ist. (3) Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Es werden fünf Ersatzmitglieder bestimmt. Die drei ordentlichen Mitglieder wählen untereinander den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Kann untereinander kein Vorsitzender bestimmt werden, ist das dienstälteste Schiedsgerichtsmitglied Vorsitzender. (4) Die~~ ordentlichen~~ Mitglieder und die Ersatzmitglieder werden vom Deutschen Rugby-Tag gewählt und sollen möglichst verschiedenen Landesverbänden angehören. Der Deutsche Rugby-Tag wählt die drei ordentlichen Mitglieder und fünf Ersatzmitglieder. Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem anderen Organ des ~~DRV~~Verbandes angehören. Mitgliedschaften in Organen der ~~Landesverbände und in Vereinen~~Mitglieder, die dem ~~DRV~~Verband angeschlossen sind, bleiben hiervon unberührt. (5) Der Vorsitzende und ein weiteres ordentliches Mitglied oder Ersatzmitglied sollen die Befähigung zum Richteramt haben. ~~Näheres~~(6) Das Nähere regelt die Schiedsordnung ~~des DRV~~. ~~**§ 24**~~ § 28 Sportgericht ~~**des DRV**~~ ~~(3) Gegen Mitglieder des DRV (Landesverbände und Vereine) sowie deren Mitglieder kann bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des DRV (insbesondere gegen solche, die das Ansehen des DRV in der Öffentlichkeit herabsetzen oder gegen die vom DRV geforderte sportliche Disziplin verstoßen) ein Sanktionsverfahren vor dem Sportgericht des DRV eingeleitet werden.~~ (1) Das Sportgericht ist zuständig für Verfahren im Zusammenhang mit sportlicher Disziplin auf Ebene der Bundesligisten. Es entscheidet über die sportliche

(2) Dem Sportgericht gehören fünf Mitglieder an, von denen drei vom DRT und zwei vom Bundesligaausschuss auf jeweils zwei Jahre gewählt werden. In sog. Dopingfällen ist am Sportgerichtsverfahren zwingend ein Arzt zu beteiligen. Der Arzt hat ein eigenes Stimmrecht. Sofern aus der Mitte der Sportgerichtsmitglieder kein Arzt als Verfahrensbeteiligter berufen werden kann, wird ein externer Arzt von dem Vorsitzenden des Sportgerichts jeweils fallweise berufen. Die fünf Mitglieder wählen untereinander den Vorsitzenden des Sportgerichts. Näheres regelt die Schiedsordnung des DRV.	Disziplin betreffenden Berufungen gegen Entscheidungen der Verbandsgerichte der Landesverbände. (2) Dem Sportgericht gehören fünf Mitglieder an, von denen drei vom ~~DRT~~Deutschen Rugby-Tag und zwei vom Rugby-Bundesligaausschuss auf jeweils zwei Jahre gewählt werden. ~~In sog. Dopingfällen ist am Sportgerichtsverfahren zwingend ein Arzt zu beteiligen. Der Arzt hat ein eigenes Stimmrecht. Sofern aus der Mitte der Sportgerichtsmitglieder kein Arzt als Verfahrensbeteiligter berufen werden kann, wird ein externer Arzt von dem Vorsitzenden des Sportgerichts jeweils fallweise berufen.~~ ~~Die fünf Mitglieder wählen untereinander den Vorsitzenden des Sportgerichts.~~ ~~Näheres~~(3) Das Nähere regelt die Schiedsordnung ~~des DRV~~.
§ 25 Ehrungen und Ehrenpräsidium Mitglieder von Vereinen, die sich besondere Verdienste um den Rugbysport erworben haben, können durch den DRV geehrt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung des DRV. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder bilden das Ehrenpräsidium.	~~**§ 25**~~ § 29 Ehrungen und Ehrenpräsidium Mitglieder von Vereinen, die sich besondere Verdienste um den Rugbysport erworben haben, können durch den ~~DRV~~Verband geehrt werden. ~~Näheres regelt die Ehrenordnung des DRV.~~ Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder bilden das Ehrenpräsidium. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.
§ 26 Wirtschaftsführung und Beiträge (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium dem DRT zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium dem DRT zur Beschlussfassung vorzulegen ist. (2) Für die Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Rugby-Verbandes werden nach Beschluss des DRT Beiträge von den Mitgliedsorganisationen erhoben.	§ 30 Wirtschaftsführung und Beiträge (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium dem ~~DRT~~Deutschen Rugby-Tag zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium dem ~~DRT~~Deutschen Rugby-Tag zur Beschlussfassung vorzulegen ist. (2) Für die Erfüllung der Aufgaben des ~~Deutschen Rugby-~~Verbandes werden nach Beschluss des ~~DRT~~Deutschen Rugby-Tages Beiträge von den Mitgliedsorganisationen erhoben. ~~Der DRT~~Die originären Zwecke und Aufgaben des Verbandes sind grundsätzlich vollständig mit Eigenmitteln und Beiträgen zu finanzieren, wenn nicht zweckgebundene Mittel der öffentlichen Sportförderung, Mittel von Rugby Europe, Mittel von

	World Rugby oder andere Drittmittel dafür vertraglich eingeworben worden sind.
(3) Der DRT beschließt über die Erhebung und über die Höhe von Beiträgen. Außerordentliche Beiträge können bis zum Zweifachen des Mitgliedsbeitrages erhoben werden, wenn es im Einzelfall erforderlich ist, dass der Deutsche Rugby-Verband einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitgliedsorganisationen nicht zu decken ist.	(3) Der Deutsche Rugby-Tag oder der Außerordentliche Deutsche Rugby-Tag beschließt über die Erhebung und über die Höhe von Beiträgen. Außerordentliche Beiträge können bis zum Zweifachen des Mitgliedsbeitrages erhoben werden, wenn es im Einzelfall erforderlich ist, dass der ~~Deutsche Rugby-~~Verband einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der ~~Mitgliedsorganisationen~~Mitglieder nicht zu decken ist.
(4) Kosten, die den Delegierten/Vertretern der Mitgliedsorganisationen bei der Teilnahme am DRT und Sitzungen der Organe entstehen, werden von den entsendenden Organisationen getragen.	(4) Kosten, die den ~~Delegierten/~~Vertretern der ~~Mitgliedsorganisationen~~Mitglieder bei der Teilnahme am ~~DRT~~Deutschen Rugby-Tag und Sitzungen der Organe entstehen, werden von den entsendenden ~~Organisationen~~ Mitgliedern getragen.
§ 27 Revision	§ 31 Revision
(1) Der DRT wählt zur Revision zwei Revisoren und bis zu drei Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.	(1) Der ~~DRT~~Deutsche Rugby-Tag wählt zur Revision zwei Revisoren und bis zu drei Stellvertreter. Eine Wiederwahl ist zulässig.
(2) Die Aufgabe des Revisors besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen/Ausgaben sowie der Übereinstimmung der mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen des DRT, des Präsidiums und des Vorstandes.	(2) Die Aufgabe des Revisors besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen~~/~~ und Ausgaben ~~sowie der Übereinstimmung der mit~~am Maßstab gesetzlicher Bestimmungen, der Satzung, den Ordnungen und den Richtlinien des Verbandes und den Richtlinien des Verbandes sowie den Beschlüssen des ~~DRT~~Deutschen Rugby-Tages, des Präsidiums und des Vorstandes.
	§ 32 Good-Governance Beauftragter (1) Der Deutsche Rugby-Tag bestellt jedes zweite Kalenderjahr einen Good-Governance Beauftragten. Der Good-Governance- Beauftragte berichtet dem Deutschen Rugby- Tag und Präsidium über seine Tätigkeiten und Prüfungen. (2) Der Good-Governance-Beauftragte verfügt über ein ständiges Initiativrecht. Seine Einsicht ist unbeschränkt. Der Good-Governance-Beauftragte dient als Beschwerdestelle und überprüft mögliche Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen sowie gegen Bestimmungen dieser Satzung, Ordnungen und Richtlinien, die durch ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter und Mitglieder des Verbandes begangen worden sind. (3) Dem Good-Governance Beauftragten obliegt die Erstellung einer Good-Governance- Richtlinie. (4) Das Nähere regelt die Good-Governance-Richtlinie (GGR).

§ 28 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt Ehrenamtlich Tätige im Deutschen Rugby-Verband haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.	§ 33 Beauftragter für Inklusion und Prävention sexualisierter Gewalt Der Deutsche Rugby-Tag bestellt jedes zweite Kalenderjahr einen Beauftragten für Inklusion und Prävention sexualisierter Gewalt. Der Beauftragte für Inklusion und Prävention sexualisierter Gewalt berichtet dem Deutschen Rugby-Tag und dem Präsidium über seine Tätigkeiten und Prüfungen. § 34 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt ~~Ehrenamtlich~~(1) Organmitglieder, besondere Vertreter, ordentliche Vertreter und sonstige ehrenamtlich Tätige im ~~Deutschen Rugby-~~Verband haften ~~für Schäden gegenüber den Mitgliedern und~~ gegenüber dem Verband~~, die sie in Erfüllung~~ für einen bei der Wahrnehmung ihrer ~~ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen,~~Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz~~ und grober Fahrlässigkeit~~. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Verbandes. (2) Sind Organmitglieder, besondere Vertreter und sonstige ehrenamtlich Tätige im Verband einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem anderen die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.
§ 29 Datenschutz (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf: a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten; b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind; c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.	§ 35 Datenschutz (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der ~~gesetzlichen~~ Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband ~~genutzt,~~verarbeitet, das heißt insbesondere gespeichert, ~~übermittelt~~verwendet und gegebenenfalls angepasst oder verändert. ~~Jedes~~(2) Soweit in den jeweiligen Vorschriften beschriebene Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied ~~hat~~insbesondere die folgenden Rechte: 1. das Recht auf~~:~~ Bestätigung und Auskunft ~~über die zu seiner Person gespeicherten Daten;~~nach Artikel 15 DS-GVO. 2. das Recht auf Berichtigung ~~über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;~~nach Artikel 16 DS-GVO, ~~c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;~~ 3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS- GVO, 4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

	5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, 6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS- GVO ~~(5)~~ und im Falle der ~~zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war~~Erteilung einer datenschutzrechtlichen Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a DS-GVO das Recht auf Widerruf nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO.
(3) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.	(3) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den ~~Verband~~Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren bestellen.	(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grund-verordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz ~~(BDSG) kann~~bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten ~~für die Dauer von zwei Jahren bestellen~~.
§ 30 Auflösung/Aufhebung (1) Die Auflösung des Deutschen Rugby-Verbandes kann nur durch Beschluss eines DRT erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung in Textform gem. § 12 Abs. (4) ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Deutschen Rugby-Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DRV an das Innenministerium der Bundesrepublik Deutschland zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.	§ 36 Auflösung/Aufhebung (1) Die Auflösung des ~~Deutschen Rugby-~~Verbandes kann nur durch Beschluss eines ~~DRT~~Deutschen Rugby-Tages erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4acht Wochen vor dem Termin der Versammlung in Textform gem. § 12 ~~Abs. (4)~~Absatz 5 ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung ~~mit Begründung~~ enthalten. Der Antrag ist zu begründen. Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von ~~3/4~~dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. (2) Bei Auflösung und Aufhebung des ~~Deutschen Rugby-~~Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des ~~DRV~~ Deutschen Rugby-Verbandes an das ~~Innenministerium~~Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat der Bundesrepublik Deutschland zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
§ 31 Inkrafttreten / Übergangsregelung (1) Diese Satzung wurde vom ADRT am 28.01.2018 in Hannover beschlossen. (2) Für den Zeitraum zwischen der Eintragung und dem nächsten DRT gilt: (a) Der amtierende Vorstand bleibt geschäftsführend im Amt bis gemäß dieser Satzung ein neues Präsidium	§ 37 Inkrafttreten ~~**/ Übergangsregelung**~~ ~~(8)~~ Diese Satzung wurde vom ADRT am 28.01.2018 in Hannover beschlossen. ~~(9) Für den Zeitraum zwischen der Eintragung und dem nächsten DRT gilt:~~ ~~(e) Der amtierende Vorstand bleibt geschäftsführend im Amt bis gemäß dieser Satzung ein neues Präsidium gewählt und ein Vorstand berufen worden sind.~~

gewählt und ein Vorstand berufen worden sind. (b) Die Wahlen des neuen Präsidiums erfolgen gemäß dieser Satzung. (c) Diese Übergangsregelungen gelten nur, bis ein neues Präsidium gewählt worden ist. (d) Die Wahl des neuen Präsidiums hat spätestens auf dem kommenden ordentlichen Deutschen Rugby Tag zu erfolgen. Die sonstigen durch die Organe des DRV gewählten Präsidiumsmitglieder nach dieser Satzung bleiben von dieser Regelung unberührt.	~~(f) Die Wahlen des neuen Präsidiums erfolgen gemäß dieser Satzung.~~ ~~(g) Diese Übergangsregelungen gelten nur, bis ein neues Präsidium gewählt worden ist.~~ ~~(h) Die Wahl des neuen Präsidiums hat spätestens auf dem kommenden ordentlichen Deutschen Rugby Tag zu erfolgen.~~ ~~Die sonstigen~~ und am 12.06.2022 durch ~~die Organe des DRV gewählten Präsidiumsmitglieder nach dieser Satzung bleiben von dieser Regelung unberührt~~den DRT in Heidelberg geändert.

Der VL fragt, ob Unklarheiten bestehen. Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Der VL eröffnet das elektronische Abstimmungsverfahren (Votingtech) und verweist auf § 12 Abs. 3 a) DRV-Satzung, wonach die Satzung des DRV nur mit einer ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch den DRT geändert werden kann.

Ergebnis: 25 Ja -Stimmen
2 nein
0 Enthaltung

Der VL stellte das Ergebnis fest und gab bekannt, dass damit die Mitgliederversammlung die Änderung der Satzung beschlossen hat.

Für die Mitglieder und das Registergericht wird auf Grundlage der beschlossenen Änderungen eine neue Lesefassung zusammengestellt, die diesem Protokoll des Deutschen Rugby-Tag als Anlage beigefügt wird (anbei).

Im Anschluss unterbricht der VL den Deutschen Rugby-Tag für eine Pause von 10-15 Minuten.

[PAUSE von 16:15 – 16:30 Uhr]

Der VL setzt den Deutschen Rugby-Tag um ca. 16:30 Uhr fort und stellt fest, dass noch 24 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Der Antragsteller der Anträge „Dokument 20“ (Ligaverband) und „Dokument 21“ zieht seine Anträge zurück. Auf Nachfrage des VL, hat das Plenum dagegen keine Einwände. Zwischen dem Vertreter eines der Antragsteller von „Dokument 20“ (Ligaverband) und dem Präsidium sowie der Vorstandschaft besteht Einigkeit, dass über die Frage einer Auslagerung der Organisation des Bundesligaspielbetriebs in den Austausch gegangen werden soll.

Ordnungen

- Antrag gemäß Dokument 28 der Tischvorlage:

  Der Antragsteller ist anwesend und er stellt den Antrag zur Diskussion. Es entsteht eine Diskussion, ob eine solche Regelung zulässig ist, da wohl zu Lasten Dritter. Es soll eine juristische Prüfung erfolgen, wie/ob die Regelung gefasst werden könnte.

- Antrag gemäß Dokument 29 der Tischvorlage:

  Der Antrag des Präsidiums zur Änderung der Geschäftsordnung für den DRT wird erörtert. Der VL erklärt, dass für eine Änderung eine 2/3-Mehrheit notwendig ist.

  Ergebnis: 20 Ja -Stimmen
  2 nein
  2 Enthaltung

  Der VL stellte das Ergebnis fest und gab bekannt, dass damit die Mitgliederversammlung die Geschäftsordnung wie beantragt geändert hat.

- Antrag gemäß Dokument 30 der Tischvorlage:

  Der Antrag des Präsidiums zur Änderung der Schiedsordnung des DRV wird erörtert. Der VL erklärt, dass für Änderung 2/3-Mehrheit notwendig ist, die Änderungen größtenteils auf NADA-Vorgaben beruhen.

  Ergebnis: 23 Ja -Stimmen
  0 nein
  0 Enthaltung

Der VL stellte das Ergebnis fest und gab bekannt, dass damit die Mitgliederversammlung die Schiedsordnung wie beantragt geändert hat.

- Antrag gemäß Dokument 32 der Tischvorlage:

  Der Antrag betrifft die Änderung der Finanz- und Beitragsordnung hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge. Er wird erörtert. Der VL stellt auf Hinweis aus dem Plenum fest, dass dieser der weitestgehende der dazu eingereichten Anträge ist.

  Ergebnis: 1 Ja -Stimmen
  23 nein
  0 Enthaltung

  Der VL stellte das Ergebnis fest und gab bekannt, dass damit die Mitgliederversammlung diesen Antrag abgelehnt hat.

- Antrag gemäß Dokument 33 und 34 der Tischvorlage:

  Beide Anträge betreffen die Änderung der Finanz- und Beitragsordnung hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge. Der an beiden Anträgen beteiligte Vertreter des RC Regensburg erklärt, worin sich die Versionen unterscheiden. Der VL sagt, es sollte zuerst über Dokument 34 abgestimmt werden, da dies der weitgehendere ist, wobei dessen juristische Durchsetzbarkeit aufgrund der Rückwirkung zweifelhaft wäre.

  Der Vizepräsident Finanzen erläutert, dass die Erhöhung schon im Rahmen des wegen der Pandemie nicht stattgefundenen DRT im Jahr 2021 hätte entschieden werden sollen. Der DRV ist auf eine Erhöhung der Finanzmittel angewiesen, ansonsten müssten Maßnahmen gestrichen werden.

  Herr Willhelm erklärt, dass der zuvor abgestimmte Haushalt auf der Annahme beruhte, dass die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen bereits im Jahr 2021 steigen. Eine Umsetzung des neuen Mitgliedsbeitrages mit Start 2023 hat zur Folge, dass wir im Jahr 2022 Einsparungen, insbesondere im Bereich der Nationalmannschaften, werden vornehmen müssen. Es ist mir wichtig darüber transparent zu informieren, damit sich die Mitglieder vor der Abstimmung der Tragweite ihrer Entscheidung bewusst sind.

  Antrag aus Dokument 34 wird zur Abstimmung gestellt:

  Ergebnis: 2 Ja -Stimmen
  19 nein
  2 Enthaltung

  Der VL stellte das Ergebnis fest und gab bekannt, dass damit die Mitgliederversammlung diesen Antrag abgelehnt hat.

  Antrag aus Dokument 33 wird zur Abstimmung gestellt:

Ergebnis: 14 Ja -Stimmen
5 nein
4 Enthaltung

Der VL stellte das Ergebnis fest und gab bekannt, dass damit die Mitgliederversammlung diesen Antrag angenommen hat und die Finanz- und Beitragsordnung entsprechen geändert wird mit Wirkung zum 1.1.2023.

- Antrag gemäß Dokument 39 der Tischvorlage:

Der VL schlägt vor, dass aufgrund der Thematik „Sonderumlage“, welche Gegenstand der Diskussion im vorangegangenen Punkt war, dieser Antrag vorgezogen wird, oder ob Einwände bestehen. Da keine Einwände erhoben wurden, wurde dieser Antrag vorgezogen und nach kurzer Erörterung zur Abstimmung gestellt.

Ergebnis: 13 Ja -Stimmen
6 nein
4 Enthaltung

Der VL stellte das Ergebnis fest und gab bekannt, dass damit die Mitgliederversammlung diesen Antrag angenommen hat.

- Antrag gemäß Dokument 35 der Tischvorlage:

Herr McGee erläutert den Hintergrund des Antrags zur Ausbildungsvergütung. Herr Hees erklärt, dass sich die Arbeitsgruppe / Kommission nicht einigen konnte, daher wurde kein Antrag der Kommission eingereicht. Herr Wilhelm hält eine Ergänzung für nötig. Bundesmittel dürfen nicht an Vereine ausgezahlt werden. Herr Zurawski zweifelt an der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz. Der VL rät zur Vorsicht bei solchen Modellen, da diese im Konflikt zu den Rechten der Athleten und anderen Vereinen stehen könnten. Jurist und Steuerberater sollte bei der Erarbeitung einer solchen Regelung miteinbezogen werden.

Der Antrag wird zur Abstimmung gestellt:

Ergebnis: 0 Ja -Stimmen
21 nein
1 Enthaltung

Der VL stellte das Ergebnis fest und gab bekannt, dass damit die Mitgliederversammlung diesen Antrag abgelehnt hat.

- Antrag gemäß Dokument 36 der Tischvorlage:

Der Antrag betrifft ebenfalls die Ausbildungsentschädigung und wird kurz erörtert.

Der Antrag wird zur Abstimmung gestellt:

Ergebnis: 2 Ja -Stimmen
22 nein
0 Enthaltung

Der VL stellte das Ergebnis fest und gab bekannt, dass damit die Mitgliederversammlung diesen Antrag abgelehnt hat.

- Antrag gemäß Dokument 37 der Tischvorlage:

  Der Antrag betrifft ebenfalls die Ausbildungsentschädigung und wird kurz erörtert.

  Der Antrag wird zur Abstimmung gestellt:

  Ergebnis: 0 Ja -Stimmen
  23 nein
  1 Enthaltung

  Der VL stellte das Ergebnis fest und gab bekannt, dass damit die Mitgliederversammlung diesen Antrag abgelehnt hat.

- Antrag gemäß Dokument 38 der Tischvorlage:

  Der Antrag betrifft die Änderung der Spielordnung hinsichtlich digitalen Spielerpässen etc. (Implementierung Clubee). Er wird erörtert und diskutiert.

  Der Antrag wird zur Abstimmung gestellt:

  Ergebnis: 5 Ja -Stimmen
  16 nein
  3 Enthaltung

  Der VL stellte das Ergebnis fest und gab bekannt, dass damit die Mitgliederversammlung diesen Antrag abgelehnt hat.

- Antrag gemäß Dokument 40 der Tischvorlage:

  Der Antrag wird durch die Antragsteller zurückgezogen. Das Plenum hat keine Einwände.

- Antrag gemäß Dokument 41 der Tischvorlage:

  Der Antrag betrifft die Abberufung des DRM-Geschäftsführers. Der VL erklärt hier die juristische Lage und empfiehlt eine genaue Prüfung der gesellschaftsrechtlichen Situation abzuwarten, die der DRV bereits in Auftrag gegeben hat. Herr Hees erklärt, dass der Geschäftsführer Wertschätzung erfahren sollte.

  Der Antrag wird zur Abstimmung gestellt:

Ergebnis: 5 Ja -Stimmen
18 nein
1 Enthaltung

Der VL stellte das Ergebnis fest und gab bekannt, dass damit die Mitgliederversammlung diesen Antrag abgelehnt hat.

- Antrag gemäß Dokument 42 der Tischvorlage:

  Einer der beiden Antragsteller, Herr McGee, erklärt, dass dies aus seiner Sicht erledigt ist, allerdings die anderen Antragsteller nicht anwesend sind. Deshalb wird der Antrag zur Abstimmung gestellt:

  Ergebnis: 2 Ja -Stimmen
  21 nein
  0 Enthaltung

  Der VL stellte das Ergebnis fest und gab bekannt, dass damit die Mitgliederversammlung diesen Antrag abgelehnt hat.

- Antrag gemäß Dokument 43 der Tischvorlage:

  Der Antrag wird erörtert und zur Abstimmung gestellt:

  Ergebnis: 5 Ja -Stimmen
  17 nein
  2 Enthaltung

  Der VL stellte das Ergebnis fest und gab bekannt, dass damit die Mitgliederversammlung diesen Antrag abgelehnt hat.

- Antrag gemäß Dokument 44 der Tischvorlage:

  Der Antrag wird erörtert und zur Abstimmung gestellt:

  Ergebnis: 0 Ja -Stimmen
  22 nein
  1 Enthaltung

  Der VL stellte das Ergebnis fest und gab bekannt, dass damit die Mitgliederversammlung diesen Antrag abgelehnt hat.

Der VL stellt fest, dass damit alle zum Deutschen Rugby-Tag gestellten Anträge abgearbeitet wurden. Dringlichkeitsanträge wurden nicht gestellt.

Der VL schließt TOP 15.

TOP 16 Verschiedenes

CP Bach lädt die Anwesenden zum Ballspielsymposium am 7. und 8. Oktober in Heidelberg ein.

Der Präsident stellt in den Raum, wo der nächste DRT stattfinden könnte. Hierzu kamen verschiedene Vorschläge aus dem Plenum, welche durch das Präsidium zur Kenntnis genommen wurden.

Weitere Wortmeldungen bleiben aus.

Der VL dankt allen Anwesenden für ihr Engagement und Durchhaltevermögen und schließt den Deutschen Rugby-Tag um 18:03 Uhr.

Der VL übergibt das Wort an den Präsidenten. Der Präsident richtet Dankesworte an den VL, den technischen Leiter und die Schriftführerin. Er dankt der gesamten Truppe des Wochenendes und äußert Freude über die positive Stimmung und schließt mit dem Motto: Unsere Zeit ist jetzt!

Unterschrift Präsident Harald Hees:

Unterschrift VL Dr. Paul Fischer:
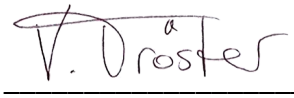
Unterschrift Schriftführerin Dr. Viktoria Tröster: